

ROSA-LUXEMBURG-VEREIN E.V.

MITTEILUNGEN

5

Leipzig 1991

Rosa-Luxemburg-Verein e.V.

Rosa-Luxemburg-Straße 19-21
0-7010 Leipzig

Redaktion und Herstellung:
Gisela und Manfred Neuhaus, Hans Rossmannit und Bärbel Wetzel

Das Faksimile aus Rosa Luxemburgs "Zur russischen Revolution" (Blatt 100) ist der von Annelies Laschitzka besorgten Edition "Rosa Luxemburg und die Freiheit der Andersdenkenden. Extraausgabe des unvollendeten Manuskripts 'Zur russischen Revolution' und andere Quellen zur Polemik mit Lenin", Dietz Verlag Berlin 1990, S. 152 entnommen.

INHALTSVERZEICHNIS

KARL BÖNNINGER

Landesverfassungen für die ostdeutschen Bundesländer

S. 5

KARL-HEINZ SCHÖNEBURG

Verfassungsfortschritt in "Teutschland"?

S. 17

TAGUNGSBERICHT

Rosa Luxemburg - jetzt erst recht
von Annelies Laschitza

S. 36

Nächste Veranstaltungen

S. 45

1947

1948

1949

1950

1951

1952

1953

1954

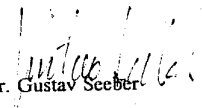
An alle Mitglieder und Freunde des
Rosa-Luxemburg-Vereins e.V.!

Nachdem die Mitgliederversammlung unseres Vereins am 9. November 1991 die vom Vorstand vorgeschlagenen Satzungsänderungen sowie die Namensänderung bestätigte und der Vorstand die notwendigen Schritte sowohl beim Amtsgericht als auch beim Finanzamt unternommen hat, haben wir durch ein Schreiben des Finanzamtes Leipzig II vom 25. November 1991 die Mitteilung bekommen, daß der Verein den Charakter einer gemeinnützigen und unmittelbar steuerbegünstigten Körperschaft erhalten hat und seine satzungsmäßigen Aufgaben als "besonders förderungswürdig" angesehen werden.

Mit dieser für das weitere Wirken des Vereins positiven Nachricht möchte sich der Vorstand am Ende unseres Gründungsjahres bei allen Mitgliedern, Freunden und Förderern des Vereins für ihre Mitarbeit und ihr Engagement sehr herzlich bedanken.

Wir wünschen allen Mitgliedern und dem Verein verbundenen Freunden für das Jahr 1992 Gesundheit, Mut und Erfolg beim Ringen um die uns verbindenden Vorstellungen und Ziele.

Im Namen des Vorstandes


Prof. Dr. Gustav Seebler

Vorbemerkung

Am 1. Juni 1991 veranstaltete unser Verein im Gebäude des Landtages des Freistaates Sachsen in Dresden ein Podiumsgespräch zum Thema "Demokratie, Rechtsstaat und Verfassung". Als Experten nahmen an der Diskussion teil: Prof. Dr. Karl Bönninger, Leipzig, Mitautor der "Verfassung des Freistaates Sachsen, Entwurf Sächsischer Hochschullehrer", Dr. Ralf Donner, Leipzig, Mitglied des Sächsischen Landtags, Fraktion Bündnis 90/Grüne, Prof. Dr. Gerhard Riege, Jena, Mitglied des Bundestages, Gruppe PDS/Linke Liste und Prof. Dr. Karl-Heinz Schöneburg, Potsdam, Stellvertretender Vorsitzender des Verfassungsausschusses im Land Brandenburg. Prof. Karl Bönninger und Prof. Karl-Heinz Schöneburg haben uns ihre Darlegungen in bearbeiteter Form zur Veröffentlichung übergeben.

Da die Diskussion um die Verfassungen der neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland keinesfalls beendet ist, möchte der Vorstand allen Mitgliedern und Freunden des Vereins mit den beiden nachfolgenden Beiträgen Informationen und Argumente von kompetenten Wissenschaftlern zur Verfügung stellen.

LANDESVERFASSUNGEN FÜR DIE OSTDEUTSCHEN BUNDESLÄNDER

von Karl Bönninger

Der Beitritt der ostdeutschen Länder zum Bundesgebiet hat die Verfassungsdiskussion in Deutschland wieder stärker belebt. Und zwar die Diskussion über eine gesamtdeutsche Verfassung und um die Länderverfassungen. Die Ausarbeitung von Länderverfassungen befindet sich in den ostdeutschen Bundesländern in einem aktuellen Stadium.

Die Grundfrage dürfte dabei wohl sein, ob die Landesverfassungen paßfähig und maßstabsgerecht auf das Grundgesetz geschneidert werden,¹ oder ob alles, was an modernem verfassungsrechtlichen Gedankengut im Hinblick auf die großen Herausforderungen an die Völker und Staaten in Gegenwart und Zukunft, vorhanden ist, mitverarbeitet werden soll, soweit es der Lage und der Tradition des jeweiligen Landes entspricht und mit den Grundprinzipien des Grundgesetzes nicht im Widerspruch steht.²

Es ist vielleicht verständlich, daß in den ostdeutschen Ländern auf Grund der fehlenden Erfahrungen mit einem demokratischen Rechtsstaat eine gewisse Zurückhaltung besteht, in den Länderverfassungen über die Regelungen des Grundgesetzes hinauszugehen, dessen Grundsätze sich für die abgelaufene Periode deutscher Verfassungsgeschichte im großen und ganzen bewährt haben; aber es zeugt von Kurzsichtigkeit gegenüber der Zukunft, gegenüber der zukünftigen Verfassung einer Gesellschaft, in der unsere und die nächsten Generationen leben müssen.

Es geht auch darum, mit den Mitteln des Verfassungsrechts staatliches Handeln zu sichern, daß den bedrohlichen Gefahren begegnet werden kann, die von der technisch-industriellen, ökonomischen und wissenschaftlichen Entwicklung, vom rücksichtslosen Umgang mit der Natur ausgehen, und die in den sozialen Konflikten liegen, die in den krassen Unterschieden von arm und reich begründet sind.

1. Einer der Leitsätze des Gohrischen Entwurfes einer Verfassung für den Freistaat Sachsen, Verfassung des Landes Sachsen - Gohrischer Entwurf. Dresden 1990, Nachbemerkung S. 51.

2. So die Intentionen des Entwurfes Sächsischer Hochschullehrer für eine Verfassung des Freistaates Sachsen, Verfassung des Freistaates Sachsen, Entwurf Sächsischer Hochschullehrer. Leipzig, 1990.

Über den Einigungsvertrag ist in den ehemaligen Ländern der DDR von einem Tag zum anderen eine Rechtsordnung eingeführt worden. Eigene Erfahrungen der Menschen mit ihrer bis dato geltenden Rechtsordnung, vor allem in der Auseinandersetzung mit dieser, Erfahrungen der Volksbewegung des Herbstes 1989 bei der Umgestaltung und Neugestaltung einer Rechtsordnung, sind in die gesamtdeutsche Rechtsordnung nicht oder völlig ungenügend eingeflossen. Die verfassungspolitischen Ideen, die im Verfassungsentwurf des Runden Tisches zum Ausdruck kamen, wurden von den ungestüm auf eine schnelle Vereinigung drängenden Kräften ignoriert.

Das Schnellverfahren der Ersetzung eines Rechtssystems durch ein anderes und die Rechtslücken, die infolge einer fehlenden Landesgesetzgebung entstehen, haben dazu geführt, daß Rechtsunkenntnis, Rechtsverständnislosigkeit, verbunden mit den Unsicherheiten der sozialen Lage, des Eigentums usw. eingezogen sind.

Dies ist als erste Erfahrung mit dem demokratischen Rechtsstaat dem positiven Erleben der neuen verfassungsmäßigen Ordnung nicht gerade förderlich.

Die Menschen fühlen sich als ohnmächtige Objekte der neuen Rechtsordnung, an deren Gestaltung oder an deren Beeinflussung sie als Subjekte nicht im geringsten Anteil hatten und haben. Das ist für die tatsächliche Integration der Menschen der ost-deutschen Bundesländer in den gesamtdeutschen Staat eine äußerst schwere Hypothek.

Bei der Ausarbeitung der Länderverfassungen sollte nicht einfach Landesverfassungsrecht der westdeutschen Bundesländer kopiert werden. Es sollten in den Verfassungen im stärkeren Maße Befindlichkeiten der Menschen der ostdeutschen Länder berücksichtigt werden und in sie ihre Erfahrungen aus ihrer Geschichte eingehen.

Wie in jedem Erfahrungsschatz ist auch hier Positives und Negatives vorhanden, aus dem sich Vorstellungen für eine künftige verfassungsmäßige Gestaltung ergeben.

Eine erste Erfahrung war die des Herbstes 1989. Sie besteht darin, daß Demokratie nicht nur innerhalb des Parlaments gefunden werden kann, sondern auch außerhalb des Parlaments gefunden werden muß, daß Formen der unmittelbaren Demokratie, der unmittelbaren Einflußnahme auf Parlament und Verwaltung ein notwendiger Bestandteil der Demokratie sind.

Als zweites resultieren aus den negativen Erfahrungen mit dem alten Parteiensystem und aus Enttäuschungen der jüngsten Zeit Vorbehalte gegenüber einer reinen Parteiendemokratie. Aus den negativen Erfahrungen mit dem ehemaligen Blocksystem resultieren Vorbehalte gegenüber Einschränkungen, Behinderungen oder Verwehrung der Chancengleichheit von Opposition.

Als drittes resultieren aus der sozialen Sicherheit jedes einzelnen im alten System und den massenhaft eingetretenen Unsicherheiten seit der Wirtschafts- und Währungsunion

Forderungen nach sozialen Garantien.

Viertens gibt es aus den Erfahrungen mit den Staatssicherheitsbehörden Befindlichkeiten gegenüber jeglicher geheimdienstlicher Tätigkeit und die Forderung nach effektivem Schutz personenbezogener Daten und starken Garantien der Freiheit der Persönlichkeit.

Fünftens gibt es aus der früheren Geheimhaltung von Daten, die die Umweltbelastung betreffen und aus der Vernachlässigung des Umweltschutzes die Forderung nach Offenlegung der Umweltdaten und nach Garantien für eine lebenssichernde Umwelt. Zum Teil decken die sich aus den besonderen Erfahrungen der Bürger der neuen Bundesländer resultierenden verfassungsrechtlichen Vorstellungen mit den in den alten Bundesländern vorhandenen, die eine Reform der Verfassung aus allgemeinen gesellschaftlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Gegebenheiten unserer Zeit für sinnvoll und notwendig halten.

Ein erstes Problem wohl aller Verfassungen der ostdeutschen Bundesländer ist das der Gestaltung des Verhältnisses von parlamentarischer und plebiszitärer Demokratie.

Die Mehrheit der Vertreter der verschiedenen politischen Richtungen ist der Meinung, daß die parlamentarische Demokratie die plebiszitäre nicht ausschließt und Elemente der letzteren auf jeden Fall in die Landesverfassungen aufgenommen werden sollten.¹

Über das Maß und die Formen gibt es in den Verfassungsentwürfen allerdings erhebliche Unterschiede. In den vorliegenden Entwürfen sind in der Regel drei Formen der plebiszitären Demokratie vorgesehen: der Volksantrag, das Volksbegehren und der Volksentscheid. Anliegen der plebiszitären Demokratie ist nicht nur die unmittelbare Gesetzgebung, sondern auch die unmittelbare Entscheidung der Wählerschaft über politische Grundfragen. Ein weiteres Anliegen besteht darin, daß im Parlament die Überzeugung und Verantwortung wächst, daß seine Tätigkeit unter der Kontrolle der Öffentlichkeit steht und diese notfalls auch in der Lage ist, sich neben dem Parlament in gesetzlicher Form zu artikulieren. Es besteht damit ein indirekter Einfluß der Wählerschaft auf das Parlament auch während der Wahlperiode. Das Bewußtsein der Wähler und ihre Aktiv-Bürgerschaft wird erhöht. Das Parlament soll stärker als bisher über die parteipolitisch filterten Interessen hinaus den unmittelbaren Wählerinteressen Bedeutung schenken.

Die Festlegung des jeweiligen Quorums spielt für das Funktionieren der plebistischen Demokratie eine entscheidende Rolle. Zu hohe Quoren sind geeignet, mehr zu verhindern

1. Prinzipiell so auch im Grundsatzprogramm der CDU von 1978, im Grundsatzprogramm der SPD von 1989, im Wahlprogramm der FDP von 1980, im Parteiprogramm der Grünen von 1980 und in Grundsätzen der PDS 1990.

als zu befördern. Durch zu niedrige Quoren ist wohl kaum eine Gefährdung der Demokratie durch Bierischpolitik zu befürchten, aber sie wären der Autorität des Parlaments nicht zuträglich. Der Gohrische Verfassungsentwurf für das Land Sachsen sieht bei etwa 3 Millionen Stimmberechtigten für einen Volksantrag mindestens 40.000 und für ein erfolgreiches Volksbegehren 200.000 Stimmen der Stimmberechtigten vor.

Der Hochschullehrerentwurf für das Land Sachsen sieht dagegen 10.000 bzw. 100.000 Stimmen vor. Der Gohrische Entwurf sieht als Voraussetzung für einen erfolgreichen Volksentscheid die Stimmabgabe von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten vor. Nach dem Hochschullehrerentwurf werden ausschließlich die Ja- und Nein-Stimmen gewertet. Damit soll verhindert werden, daß die uninteressierten Wähler bei einem Volksentscheid den Ausschlag für dessen Ausgang geben und die Gegner des Volksentscheids sich die nicht abgegebenen Stimmen zu Nutze machen können.

Von nicht geringer Bedeutung für die Effizienz plebiszitärer Demokratie sind solche Regelungen wie: die Betreiber eines Volksentscheids haben das Recht, eine bestimmte Anzahl von Vertretern zu benennen, die den erfolgreichen Volksantrag im Landtag vertreten können; oder: die Betreiber eines erfolgreichen Volksbegehrens haben Anspruch auf Erstattung der Kosten einer angemessenen Werbung für den Volksentscheid; oder: die Landesregierung hat die mit Gründen versehene Stellungnahme zur Gesetzesvorlage in angemessener Form zu veröffentlichen; oder: die öffentlich-rechtlichen Medien haben die Pflicht, die Für und Wider in gleichem Maße darzustellen (so Art. 103 Hochschullehrerentwurf).

Der Volksentscheid in Bayern über das Abfallwirtschaftsgesetz hat gezeigt, welche Hindernisse die etablierten Parteien der direkten Demokratie in den Weg legen können.¹

In Auswertung der Erfahrungen des Herbstes 1989, daß die außerparlamentarische Demokratie essentiell für eine wirksame Demokratie ist, werden vom Runden Tisch entwickelte Gedanken in den Verfassungsdiskussionen der Länder aufgenommen und weiterentwickelt. Nach heutigem Demokratieverständnis kann es die Aufgabe des Parlamentes nicht sein, "selbstgenügsam Entscheidungen für das handlungsunfähige Volk zu treffen, sondern Willensbildungsprozesse, die vom Volk ausgehen, zu aktivieren und zu organisieren und deren Resultate in die organisierte Politik einzubringen. Die Aufgabe der Parla-

1. Dargestellt im Vortrag von D. Schnetz am 17.01.1991 in der Universität Freiburg auf Einladung der Landeszentrale für politische Bildung "Neue soziale Bewegungen und direkte Demokratie - zur Entwicklung einer politischen Kultur von unten".

mente ist es nicht, die politische Einheit des Volkes darzustellen, sondern sie herzustellen.¹

Ein fraktionell arbeitendes Parlament, dessen Tätigkeit in Fraktionsstreitigkeiten besteht, ist wenig dazu geeignet. Welche Strukturen, Arbeitsmethoden und Mittel kann es geben, parteipolitische Macht- und Profilierungskämpfe zugunsten von Sachentscheidungen zurückzudrängen, die die verschiedensten Gruppen- und Teilinteressen im Volke berücksichtigten, vor allem derjenigen Bevölkerungsgruppen, die über keine Lobby verfügen. Diese Aufgabe könnte durch eine Art Zweiter Kammer unterstützt werden, die eine Vertretung sozialer, wirtschaftlicher, kultureller, politischer und gemeindlicher Verbände sowie von Bürgerbewegungen und Körperschaften des Landes darstellt. Diese Zweite Kammer, die im Hochschullehrer-Entwurf für Sachsen "Landesforum" genannt wird, könnte ähnliche Kompetenzen wie der Senat nach der Bayrischen Verfassung haben: Gesetzesinitiative, Stellungnahmerecht zu Gesetzesvorlagen, Einwendungsrecht gegen Gesetze mit der Folge neuerlicher Beschlußfassung durch das Parlament.

Nach dem Entwurf sollten im Landesforum vertreten sein: Akademien und Hochschulen, Arbeitslosenverbände, Behindertenverbände, Bürgerbewegungen, Frauenverbände, Gemeindeverbände, Gewerkschaften, Jugendverbände, Religionsgemeinschaften, Seniorenverbände, Sozial- und Wohlfahrtsverbände, Sportverbände, Umweltschutzverbände und Umweltbürgerinitiativen, Verbände freier Berufe, Verbände der Industrie und des Handels, Verbände des Kultur- und Kunstbereiches, Verbraucherverbände, Vereinigungen des Handwerks.

In dieser Zweiten Kammer kommen zusammengefaßte Gruppeninteressen der Bürger unmittelbarer zum Ausdruck als im Parlament, wo sie parteipolitisch kanalisiert sind. Eine Zweite Kammer würde zur Überwindung der vielfach parteipolitisch erstarrten parlamentarischen Formen beitragen. Eine Besonderheit hat der Hochschullehrer-Entwurf noch aufzuweisen. Bestimmte Beschlüsse des Landtages bedürfen der Zustimmung des Landesforums, und zwar die, die die Finanzierung von im Landtag vertretenen Parteien, Fraktionen und Abgeordneten betreffen. Ein Regelungsvorschlag, der aus dem Mißbrauch der Volkskammer und der Landtage geboren wurde, auf gesetzgeberischem Wege praktisch In-Sich-Gesetze zu beschließen, um sich mit Privilegien zu versehen.

1. A. Dehnhard: Landesverfassungsrecht im gesamtdeutschen Bundesstaat - ein Beitrag zur Neuordnung des Bund-Länder-Verhältnisses. Vortrag an der FHSRV Berlin am 30.04.1991.

Angesichts der Tatsache, daß der DDR-Parlamentarismus durch das Blocksystem diktiert war – der Block war die zum Zwecke einheitlicher politischer Willensbildung installierte Arbeitsform der Parteien: der CDU, der LDPD, der NDPD und der DBD unter der Führung der SED – und es keine politische Opposition gab, wird über die verfassungsrechtliche Rolle der Opposition neu nachgedacht. Das heißt nicht, daß nicht auch altes Denken in den ostdeutschen Bundesländern weiterbesteht, daß Opposition nur Behinderung von Politik sei. Allein an die Stelle des unitaristischen Einstimmigkeitsprinzips in den früheren Vertretungskörperschaften ist ein totalitäres Mehrheitsprinzip getreten, mit dem rigoros Interessen und Willen von Minderheiten negiert werden. Eine Politik zum Wohle des ganzen Volkes muß die Opposition in die Politik einbeziehen. Politische Verantwortung für das ganze Volk erfordert die Mitpolitik von Minderheiten.

Die Stellung der Opposition sollte deshalb auf dem Prinzip des Rechts auf Chancengleichheit beruhen, sowohl im Parlament als auch gegenüber der Regierung und der Verwaltung. Diese Stellung sollte verfassungsmäßig ausgestaltet werden. Es sollte daraus das Informationsrecht, das Akteneinsichtnahmerecht, das Recht der Abgabe abweichender Voten und anderer Rechte abgeleitet werden.

Regierungspolitik, Ressortpolitik der Behörden, würden durchsichtiger, für die Allgemeinheit geöffnet, für die Bürger bekannt. Die Bürger wären zum Mitdenken und zum Mithandeln aufgerufen, die politische Aktivität gefordert.

Die Schleswig-Holsteinische Verfassung könnte hier Vorbildwirkung hinsichtlich der Gestaltung der Länderverfassungen der ostdeutschen Bundesländer haben. Es hat aber den Anschein, als ob diese Verfassung den Landtagsabgeordneten wenig bekannt ist.

Die institutionelle Ausformung der Staatszielbestimmungen, vor allem der Sozialstaatlichkeit, ist ein wichtiges Problem künftiger Verfassungsentwicklung.

Es erhebt sich die Frage, ob man unter diesen Gesichtspunkten die langjährige Diskussion über Sozialstaatlichkeit, Staatszielbestimmung oder soziale Grundrechte nicht erneut – und zwar grundsätzlich und prinzipiell – aufnehmen sollte.

Müssen sich Staatszielbestimmung und soziale Grundrechte ausschließen? Oder ist ein Kompromiß möglich? Die Formulierung sozialer Grundrechte hat in zahlreichen Länderverfassungen, wie auch in der DDR-Verfassung, Tradition. Die Frage ist allerdings, ob politische Wirkung davon ausgegangen ist. Ist die rechtlich geregelte soziale Lage der Bürger in diesen Ländern wirklich eine andere? Oder ging von ihnen wenigstens ein Schub für die einfache Gesetzgebung aus? Oder können Staatszielbestimmungen das Gleiche leisten oder haben sie Gleiches geleistet?

Der Hochschullehrerentwurf für das Land Sachsen scheint einen Kompromiß zwischen Staatszielbestimmung und Deklaration sozialer Grundrechte anzustreben. Der Aufbau der

Verfassungsartikel über soziale Grundrechte folgt folgendem Schema: An die in den einzelnen Artikeln formulierten sozialen Grundrechte werden in der Regel konkrete Einzelrechte angehängt, die über Verhältnismäßigkeitsprinzip und Interessenabwägung als unmittelbar einklagbar gedeutet werden können. Soweit die Grundrechtsformulierung Staatszielbestimmungen enthält, werden diese durch konkrete gesetzgeberische Aufträge an den einfachen Gesetzgeber umgesetzt. Diese sind mit der Maßgabe des Artikels 40 versehen, in dem es heißt: "Ein Grundrecht, das durch den Gesetzgeber näher zu regeln ist, muß nach seinem Wesensgehalt durch die Gesetzgebung ausgeführt werden."

Damit könnten die Verfassungsgerichte bei der Kontrolle der Verfahrensmäßigkeit der Gesetze in die Pflicht genommen werden. Offen bleibt die Frage, ob auch und inwieweit in einfachen Gesetzen geregelte soziale Ansprüche damit einer verfassungsmäßigen Garantie unterliegen. Welche Konsequenzen könnte die Umwandlung der Rechtsfigur "Grundrechte als Staatszielbestimmung" in die Rechtsfigur "Staatszielbestimmung als Grundrechte" für Verfassungsrechtspraxis und Verfassungstheorie haben? Als Beispiele für die Gestaltungsart sozialer Grundrechte seien die Artikel 33 und 34 des Hochschulerechntwurfes genannt:

Artikel 33

(Recht auf Wohnraum)

(1) Jeder hat das Recht auf angemessenen Wohnraum. Es wird durch ein Recht auf Zuschüsse und Darlehen zum Erwerb von Wohnungseigentum oder Eigenheimen und gegebenenfalls auf Wohngeld verwirklicht. Der soziale Wohnungsbau ist staatlich zu fördern. Für Sozialwohnungen besteht Mietpreisbindung.

(2) Es besteht Mieterkündigungsschutz. Eine Räumung von Wohnraum darf nur erfolgen, wenn Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Bei der Abwägung der Interessen ist die Bedeutung der Wohnung für die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu berücksichtigen.

(3) Das Nähere regeln Gesetze.

Artikel 34

(Recht auf soziale Sicherheit)

(1) Jeder hat das Recht auf soziale Sicherung gegen die Folgen von Krankheit, Unfall,

Invalidität, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter und Arbeitslosigkeit.

- (2) Das Recht wird durch öffentlich-rechtliche Versicherungssysteme gewährleistet.
- (3) Bei Notlagen besteht ein Anspruch auf Sozialfürsorge.
- (4) Soziale Sicherung und Sozialfürsorge haben ein menschenwürdiges Dasein und einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewährleisten.
- (5) Das Alter wird geachtet, Behinderung respektiert.
- (6) Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Betreuung und Pflege im Alter, bei Krankheit, Behinderung, Invalidität und Pflegebedürftigkeit sind staatlich zu fördern.

Der Hochschullehrerentwurf nimmt auch die Staatszielbestimmung des Artikels 1, in dem es heißt: "Sachsen ist ein rechtsstaatlich verfaßter, demokratischer, ökologisch orientierter sozialer Staat", zum Anlaß, in Artikel 35 einen dem im Sozialstaatsbereich ähnlichen Kompromiß zwischen Staatszielbestimmung und Grundrechte im ökologischen Bereich vorzunehmen. Die unkonventionelle Regelung, daß mit dem Individualgrundrecht auf Genuß der Natur die Regelung verbunden wird, daß jedermann im öffentlichen Interesse die Freihaltung und Freimachung des Zugangs zu Bergen, Wäldern, Seen, Flüssen und Naturschönheiten verlangen kann und die Verbandsklage für zulässig erklärt wird, stellt die Verfassungstheorie vor die Frage, Grundrechte nicht allein aus der Sicht des einzelnen vom Status Negativus oder Positivus, sondern vom Status Aktivus zu betrachten.

Hiermit ist das Problem Demokratiegebot und Rechtsstaat und die Stellung der Verwaltung in Systemgewalten berührt. Das Verhältnis Verwaltung und Bürger wird im Rechtsstaat im wesentlichen als dualistisch angesehen. In der Eingriffsverwaltung ist das Abwehrrecht zum Schutze subjektiver Rechte des einzelnen rechtsstaatlich stark ausgestaltet. In der Leistungsverwaltung gelten rechtsstaatliche Grundsätze, wie etwa der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes und der Gleichheitsgrundsatz als problematisch. In der Infrastrukturverwaltung, der Verwaltung auf den Gebieten Umwelt, Städtebau, Raumordnung, Landschaftsgestaltung, Anlage von Verkehrswegen, Flugplätzen, großen Industrieanlagen, von Netzen kultureller und sozialer Einrichtungen, der Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft usw. dürfte ziemlich offen sein, wie das Rechtsstaatsangebot überhaupt zu verwirklichen ist. Der Dualismus Individuum und Verwaltung ist hier kein tragfähiger Ausgangspunkt, ebensowenig wie das subjektive Recht. Es ist erforderlich, einen Anwalt der Öffentlichkeit

oder der öffentlichen Interessen einzurichten. Ist hier der Rechtsstreit überhaupt das adäquate Mittel, den mit der Infrastrukturverwaltung verbundenen Problemen und Risiken zu begegnen? Liegt hier nicht der Schlüssel der Lösung in der vorbeugend einzubeziehenden Öffentlichkeit in die infrastrukturellen Verfahren, um Interessenausgleich im voraus vorzunehmen, statt Interessenkonflikte im nachhinein in gerichtlichen Verfahren zu lösen. Genügen die Formen der Demokratie, insbesondere die Kontrolle der Verwaltung durch die parlamentarischen Körperschaften, die gegenwärtig vorherrschen, den Anforderung? Genügt es, aus den grundgesetzlich geschützten Individualrechten der Bürger ein Grundrecht des in seinen Rechten oder Interessen Betroffenen an der Verfahrensbeteiligung abzuleiten, wie das in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entwickelt ist?¹ Oder ist der Kreis der Betroffenen nicht die betroffene Öffentlichkeit? In welchen Organisationsformen soll die Öffentlichkeit auftreten und Interessen artikulieren können? Zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens und mit welchen Befugnissen soll die organisierte Öffentlichkeit am Verfahren teilnehmen? Der Zeitpunkt wird zu einem maßgeblichen Faktor in Verwirklichung des Demokratiegebotes. Erst recht die richtige Anwendung der differenzierten Kompetenzen: Recht auf Gehör, Recht auf Akteneinsichtnahme, Recht zur Stellungnahme oder Abgabe von Gutachten, Recht auf Einbeziehung von Vertretern in vorbereitende und planende Gremien, Recht auf Einbringung von Gegenvorschlägen, Recht auf Abgabe abweichender Voten, Recht auf Widerspruch oder Recht auf Zustimmung. Es kommt auf die richtige Anwendung der zwei Prinzipien: das Prinzip der Rechtzeitigkeit und das Prinzip der Entscheidungsbedeutung an.

Angesichts der Bedeutung von Verwaltungsentscheidungen für die lebenden und kommenden Generationen, für die Menschen, die Natur und anderen Lebewesen dieser Erde, ist das Demokratiegebot für die Verwaltung des sozial und ökologisch orientierten Staates ernsthaft zu bedenken. Der Rechtsstaat sichert im wesentlichen Rechte. Aber auch die kommenden Generationen, die Natur und andere Lebewesen, die nicht Träger von Rechten sind, gilt es in ihrer Existenz und in ihrer Art zu erhalten und zu fördern. Hier geht es nicht um die rechtliche, sondern um die reale soziale und ökologische Existenz und Lebensform. An dieser Grundfrage der Menschheit kommt der Rechtsstaat nicht vorbei. Er muß gleichzeitig als sozialer und ökologischer verstanden werden. Der Lösungsansatz müßte vor allem in der Erweiterung des Demokratiebegriffs liegen. So auch Faber in

1. BVerGE 53, S. 30.

seiner Theorie von der fallenden Relevanzfunktion des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts.¹

Der Hochschullehrerentwurf für eine Verfassung des Landes Sachsen hat in Artikel 36 Abs. 7 und 8 einen Regelungsversuch unternommen. Dort heißt es: "Jeder, dessen Rechte und Belange durch die öffentliche Planung von Vorhaben, insbesondere von Verkehrswegen und -anlagen, Energieanlagen, Produktionsstätten und Großbauten betroffen wird, hat das Recht auf Verfahrensbeteiligung und auf Anforderung von Bürgergutachten. Dieses Recht steht auch Zusammenschlüssen von Betroffenen zu. Jeder hat das Recht, sich in Bürgerinitiativen zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten zusammenzuschließen. Diese haben das Recht auf Information durch die öffentlichen Stellen und auf Vorbringen ihrer Anliegen bei den zuständigen Stellen und Vertretungskörperschaften".

Ein solches Demokratieverständnis sollte in den Grundlagen der Staatsgewalt verfassungsrechtlich verankert werden. Während es in Artikel 3 des Gohrischen Entwurfes heißt: "Die Staatsgewalt geht vom Volke aus", heißt es im Hochschullehrerentwurf: "Träger der Staatsgewalt ist das Volk". Im Gohrischen Entwurf heißt es wie im Grundgesetz weiter: "Die Staatsgewalt wird vom Volk durch Wahlen und Abstimmungen sowie durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt". Im Hochschullehrerentwurf heißt es dagegen: "Die Staatsgewalt wird im Auftrage der Bürger und durch sie ausgeübt. Sie ist den Bürgern verpflichtet und wird von Ihnen kontrolliert." Das ist selbstverständlich kein Votum für eine Räte-demokratie, wie sich aus den weiteren Bestimmungen des Verfassungsentwurfes ergibt. Es ist vielmehr die Bestimmung auf das Volk, das sich im Staat organisiert, aber als Gesellschaft nicht in ihm aufgeht.

Es ist die Vorstellung von Demokratie, die in der ständigen Aktivität der Bürger und in der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch sie besteht, das staatspolitische Handeln der Bürger nicht ausschließt oder weitgehend einschränkt zugunsten der Ausübung der Staatsgewalt durch Wahlen und besondere Organe und mehr als nur eine demokratische Rückbindung der Repräsentanten an das Volk kennt.

Parteien, Medien, Meinungsumfragen genügen nicht. Sie tragen der Forderung nach dem mündigen, Demokratie verinnerlichenden Bürger, der öffentliche Interessen zu vertreten willens ist, der aktiv in die Formung der allgemeinen Lebensumstände einzugreifen und an ihnen mitzuwirken bereit ist, nicht genügend Rechnung. Wahlen allein reichen

1. H. Faber: Verwaltungsrecht. 1989, S. 35 f.

nicht aus, um die Verpflichtung der staatlichen Gewalten gegenüber den Bürgern abzusichern. Das gilt insbesondere für die vollziehende Gewalt.

In der modernen Gesellschaft müssen Reformen im Bereich plebiszitärer Verfahren durch Reformen in der Demokratisierung der Verwaltung ergänzt werden. Das hat in einem genialen Vorgriff bereits im Jahre 1810 der bayerische Staatsrechtler Josef Behr gefordert: Die Staatsverwaltung ist der Bürger wegen da. Der Bürger ist ihr nicht als Untertan, sondern als Aktivbürger ihr Bewirker. Die Verwaltung muß dem Kulturgrad der Bürger angemessen sein. Der Staat ist die Gemeinschaft der Bürger, die sich selbst verwaltet.¹ Das ist Selbstverwaltung nicht als Organisationsprinzip der Gemeinde im Staate, sondern als Funktionsprinzip der Gesellschaft.

Eine weitere Entscheidungsform der Demokratie sind die vom Parlament benannten Bürgerbeauftragten. Sie stehen auf der Schwelle zwischen parlamentarischer Kontrolle der Verwaltung und unmittelbarer Kontrolle der Verwaltung durch die Bürger und die Öffentlichkeit. Ihre Anzahl ist weniger entscheidend als ihre Kompetenz. Es ist fraglich, ob durch eine Vielzahl von Beauftragten, wie etwa einen Beauftragten für Datenschutz, für Umweltschutz, für Ausländerfragen, für die Gleichstellung der Geschlechter, für den Strafvollzug u. a. bei einem Landesparlament das entscheidende Anliegen erfüllt wird. Gravierender sind die Rechte der Beauftragten: inwieweit ihnen Behörden und öffentliche Einrichtungen Auskünfte zu geben, ihnen Akteneinsicht zu gewähren und jederzeit den Zutritt zu gestatten haben, und inwieweit ihnen solche Rechte hinsichtlich privater Institutionen zustehen, deren Datenerfassung und -bearbeitung, Beeinflussung der Umwelt usw. für die Bürger von allgemeinem Interesse sind. Die parlamentarischen Beauftragten können eine wichtige Funktion erfüllen und das Parlament in die Lage versetzen, Einfluß darauf zu haben, daß Grundrechte der Bürger, insbesondere im sozialen und ökologischen Bereich, durch die Verwaltung als Vollzugsgewalt und ihre Maßnahmen im Sinne der Verfassung verwirklicht und gewahrt werden. Sie sind ein wichtiges Bindeglied zwischen parlamentarischer Demokratie und unmittelbarer Demokratie.

Die Praktiken der geheimdienstlichen Tätigkeiten in der DDR geben Veranlassung, nach den rechtlich erlaubten Methoden, nach öffentlicher Kontrolle und nach gerichtlichem Schutz des einzelnen hinsichtlich seiner personenbezogenen Daten, wenn nicht gar nach der Notwendigkeit geheimdienstlicher Tätigkeit überhaupt zu fragen. Diese Frage stellten sich liberale Denker bereits im vorigen Jahrhundert und kamen zu einer konse-

1. W. J. Behr: System der angewandten allgemeinen Staatslehre oder Staatskunst (Politik). 1810. 2. Bd., 2. Abt., S. 10 ff.

quenten Ablehnung. Carl Wenzelslaus Rottecker von Rotteck schrieb 1823 in seinem Staatsrecht der constitutionellen Monarchie: Da die Polizei den Zwang verkörpert, ist sie vollständig der Herrschaft des Rechts zu unterstellen, und da das Recht Öffentlichkeit heißt, ist das Tun der Polizei im Lichte der Öffentlichkeit zu sichern.

Alle Geheimpolizei muß abgeschafft werden, da sie dem Recht widerspricht. Sie ist ein willkürliches Instrument der Regierung, mit welcher diese unter den mannigfaltigsten Formen der Ausforschung, Verstellung, List, der Überredung und Verführung in die inneren Geheimnisse des Privatlebens unverdächtiger und rechtschaffender Staatsbürger eindringt, um dann über dieselben nicht nach dem Gesetz zu entscheiden, sondern nach Willkür und Despotismus zu verfügen.¹

1. C. von Rotteck: Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. Leipzig 1823. ² 1838. Bd. II, S. 174.

VERFASSUNGSFortschritt in "TEUTSCHLAND"?

von Karl-Heinz Schöneburg

Als mutige Bürger der damals noch existenten DDR im Oktober/November 1989 ihre Regierung stürzten, mittels friedlicher, ziviler Gewalt (wann hat es dies je zuvor in der deutschen Geschichte gegeben?), begründeten sie dies mit ihnen zustehenden Menschenrechten und Verfassungsprinzipien. Auf dem Berliner Alexanderplatz wurde das am 4. November 1989 für alle Welt hörbar und sichtbar von rund einer Million Demonstranten dokumentiert.

Als der "Zentrale Runde Tisch" 1989/1990 den großartigen Versuch unternahm, mittels eines Gesellschaftsvertrages aller existenten politischen Parteien, Organisationen und Bewegungen eine qualitativ neue Macht zu bilden, als demokratische Alternative zum zusammengebrochenen (jedoch noch längst nicht überwundenen) administrativ-bürokratischem System des angeblich real existenten Sozialismus, berief er am 7. Dezember 1989 eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Entwurfes einer neuen Verfassung der DDR ein. Die neue Verfassung sollte dann nach den Neuwahlen zur Volkskammer in einem Volksentscheid im Jahre 1990 angenommen werden. Am 4. April 1990 wurde der Verfassungsentwurf der neugewählten Volkskammer übergeben. Der "Runde Tisch" hatte der Volkskammer vorgeschlagen, für den 17. Juni 1990, dem Jahrestag des ersten großen Arbeiterwiderstandes gegen das stalinistische System in der DDR, einen Volksentscheid über diese neue Verfassung der DDR auszuschreiben. Zugleich sollte der Verfassungsentwurf in die Debatte um eine neue gesamtdeutsche Verfassung einbezogen werden. Sehr zu recht berief man sich auf die Präambel und den Artikel 146 des Bonner Grundgesetzes, denn mit einer Vereinigung der beiden deutschen Staaten wäre jener Zeitpunkt gekommen, an dem "das deutsche Volk ... in freier Entscheidung" über seine endgültige Verfassung zu befinden hat.

Es schien sich eine Sternstunde deutscher Verfassungsgeschichte anzukündigen: Der volksouveräne Widerstand gegen eine verkommene politische Macht gebar Verfassungsentwürfe, die vom Volk nun per Eigenentscheidung in den Rang geltenden Rechts erhoben werden sollten. Und dies ausgerechnet 200 Jahre nach der Großen Revolution der Franzosen, die in vielfältiger Weise demonstriert hatte, wie ein souveränes Volk sich sein Verfassungsrecht zu geben vermag.

Doch diese Hoffnung zerbrach an den "teutschen Zuständen".

Da waren zunächst jene Parteien, die die im März 1990 gewählte letzte Volkskammer der DDR zumindest in den Abstimmungen dominierten, CDU und ihr totegeborener Ableger DSU. Sie hatten alles mögliche im Sinn, nur kein Verfassungsrecht. In ihrer deutlich artikulierten Verfassungsabstinenz, in ihrer Totalverweigerung gegenüber allem Verfassungsrecht, das von "unten", von der "Straße", also vom Volke kommt, konnten sie nicht einmal empfinden, wie geradlinig in ihnen verfassungswidrige Haltungen der Führungen ihres großen Bruders SED fortlebten. Der Verfassungsentwurf des "Runden Tisches" verschwand ohne jede Erörterung in den Papierkörben der parlamentarischen Vorzimmer. Jene wollten nur eines: Das Bonner Grundgesetz, das Provisorium des Jahres 1949.

Des wohlhonorierten Beifalls ihrer Bonner Herrn konnten sie sich dabei gewiß sein. Wer die Vereinigung der beiden deutschen Staaten als Unterwerfung, Einverleibung oder "Beitritt" des Oststaates unter, in oder zum Weststaat betreibt, dem muß das Bonner Grundgesetz als Nonplusultra deutscher (und nicht nur der) Verfassungsgeschichte erscheinen. Bei Herrn Kinkel, Bundesjustizminister, liest sich das so: "Die Regierung ... vertritt die Meinung, daß unser Grundgesetz ein Glücksfall war und ist". Es bedürfe daher auf Grund der staatlichen Vereinigung keiner Neugestaltung. "Auch die Bürger fühlen sich mit und in diesem Grundgesetz gut aufgehoben".¹ Wie schön, möchte man beipflichten. Und doch wollen Tränen der Rührung nicht aufkommen. "Der" oder "die" Bürger? Wer verbirgt sich hinter diesen Abstrakta? Kannst Du nicht Politiker in der ehemaligen DDR, die in ihren Sonntagsreden immer aufs Neue "die Werktätigen" beschworen, um die tatsächlichen Widersprüche zwischen den Bürgern zu verdecken? Es gehört dies wohl zur unausbleiblichen Denkweise von Regierenden, die sich in obrigkeitstaatlicher Weise "ihre" Bürger nur als zahme, gehorsame und dankbare Untertanen vorstellen können oder wollen.

Jedenfalls: Auch nach dem 3. Oktober 1990 sind Forderungen nach einer neuen Verfassung für das vereinte Deutschland nicht gestorben. Es sei nur als ein Beleg dafür auf den "Verfassungsentwurf für den Bund deutscher Länder" verwiesen, den das "Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder" am 18. Mai 1991 der Öffentlichkeit übergeben hat.

Und: Es gibt Arbeiten an neuen Landesverfassungen, die von parlamentarisch legitimierten Gremien geleistet werden, die mit dem Bonner Grundgesetz über dieses hinausgehen und - nicht zuletzt aus der Geschichte lernend - neuartige verfassungsrechtliche Regelungen vorstellen. Ihnen kommt m. E. spezielle Bedeutung für einen Verfassungsfort-

1. Der Spiegel. Nr. 20/1991, S. 80 ff.

schritt in Deutschland zu, weil es sich nicht mehr nur um öffentliche Diskussionen handelt (so wichtig diese auch sind), sondern um Stufen der Verfassungsgesetzgebung selbst. Deshalb die folgenden Anmerkungen über den Entwurf der Verfassung des Landes Brandenburg.¹

Wenn es dazu noch eines äußeren Anstoßes bedurft hätte, so müßte ich dem "ehrenwerten" Herrn Barzel dafür danken, hat er doch am 20.07.1991 in alter Weise (wenn auch nicht altersweise) wissen lassen: "Dieser Entwurf markiert den Weg in die andere Republik" ... er "lebt aus einem anderen Geist als das Grundgesetz". Nur bin ich mir nicht sicher, welchen Geist Herr Barzel dem Bonner Grundgesetz einhaucht (vielleicht seinen eigenen?). Daß er allerdings mit seiner Prognose nicht so ganz unrecht haben mag, möchte auch ich annehmen: Wird der Verfassungsentwurf "so - oder so ähnlich - verabschiedet, droht gesamtstaatlicher Konflikt."² Die Frage ist nur, wie man zu verfassungsrechtlichen Konflikten steht. Für Regierende (und konservative zumal) sind Konflikte Schreckgespenster, für andere Motor des Fortschritts.

Der Verfassungsausschuß des brandenburgischen Landtages besteht aus 30 Mitgliedern. 15 von ihnen sind Landtagsabgeordnete, 15 hinzugewählte Nichtparlamentarier. Es sind alle Fraktionen entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke vertreten.

Der Ausschuß begann seine Arbeit am 22. Februar 1991 und übergab den Verfassungsentwurf dem Landtagspräsidenten am 30. Mai 1991. Er wurde umgehend der Öffentlichkeit des Landes zur Diskussion unterbreitet.

Für den Ausschuß war charakteristisch, daß weitgehend sach- und nicht fraktionsorientiert gearbeitet wurde. Dies führte zu gegenseitigen Lernprozessen und zu einem relativ hohem Maß an Konsensfindungen. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß vor allem von Mitgliedern der CDU inzwischen Aktivitäten zu registrieren sind, das am 30. Mai gemeinsam Beschlossene nunmehr wieder zurücknehmend ideologisch-politische Schallmauern aufzubauen.³

1. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Nr. 9/1991, S. 96 ff. - Der Autor gehört dem Verfassungsausschuß des Landtages Brandenburg als parteiunabhängiger Experte an und ist einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Bonner Generalanzeiger vom 20.07.1991.

3. Vgl. Tagesspiegel vom 04.07.1991.

Ferdinand Lassalle läßt grüßen: Verfassungsfragen sind und bleiben eben doch auch (leider) Machtfragen.

II

Aber staatliche Macht liegt niemals nur bei den Herrschenden oder Regierenden. Die Regierten – für Hegel machten diese das Volk aus – wirken in vielfältiger Weise auf Inhalt und Ausgestaltung von Macht: durch ihre bloße Existenz, die Herrschende in ihr Machtkalkül zu ziehen haben; durch spontanes oder auch selbstbewußtes gesellschaftliches und politisches Agieren, das die Macht der Regierenden begrenzt, beeinflußt, in Frage stellt; durch Organisation zur Eigenmacht mit dem Anspruch auf zumindest Teilhabe an der Regierung ...

Macht ist demnach niemals eine monolithische "Einheit", die von Regierenden so heiß ersehnte und herbeigeredete "Harmonie" von Herrschenden und Beherrschten. Entgegen diesem obrigkeitsstaatlichen Leitbild ist Macht immer ein Kräfteverhältnis von Regierenden und Regierten, Einheit und Gegensatz beider, um es in der Sprache von Dialektik auszudrücken.

Verfassungen als juristisch-verbindliche Normensysteme reflektieren diesen politischen Grundtatbestand. Allerdings in sehr unterschiedlicher Weise. Dementsprechend gegensätzlich ist auch ihre Funktion: Status-quo-verteidigend oder Fortschritts-fördernd, die Objekt-Situation der Regierten verfestigend oder ihre Subjekt-Rolle auf dem Weg zu Regierenden ebnend.

Dies gilt ohne Einschränkung auch für demokratische Verfassungen. Sie sind daher danach zu befragen, welche Art von Demokratie sie verfassungsrechtlich gestalten.

Das Bonner Grundgesetz des Jahres 1949 ist – im Gegensatz zu den meisten vorher und nachher erlassenen Landesverfassungen der Alt-BRD – von einem Demokratieverständnis geprägt, das eindeutig parlamentarische, repräsentative Züge trägt. Darüber kann auch der Art. 20, Abs. 2 nicht hinwegtäuschen, der davon spricht, daß auf Bundesebene die Staatsgewalt vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt werde. Bezeichnenderweise wird selbst dieser kümmerliche Überrest von direkter Demokratie von konservativen Politikern und Staatsrechtswissenschaftlern seit eh und je in Frage gestellt, d. h. contra legem verfassungswidrig ausgelegt und praktiziert.¹

1. Vgl. P. Hammanns: Das politische Denken der neueren Staatslehre in der Bundesrepublik. Opladen 1987; C.-H. Obst: Chancen direkter Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland. Köln 1986; O. Jung: Direkte Demokratie. Forschungsstand und Aufgaben.

Mit guten Begründungen ist inzwischen belegt worden, daß die Entscheidung des Parlamentarischen Rates im Jahre 1949 für eine nahezu ausschließliche parlamentarische, repräsentative Demokratie einem Denken in den Kategorien des kalten Krieges und des Antikommunismus sowie der Angst vor einem – vor allem von den Gewerkschaften getragenen – Antifaschismus geschuldet war.¹ So wird auch der Ausfall von Th. Heuss im Parlamentarischen Rat verständlich, der Forderungen nach direkter Demokratie mit dem diffamierenden Ausruf "Cave canem" (Hüte dich vor dem Hunde) begegnete, denn sie seien "in der großräumigen Demokratie die Prämie für jeden Demagogen".² Damit steht auch das Bonner Grundgesetz nicht außerhalb jener obrigkeitstaatlichen Denktraditionen der "teutschen" Geschichte, die den Bürger letztlich als Nicht-Souverän sehen und dem Volk und seiner demokratischen Reife zutiefst mißtrauen. Es darf in diesem Zusammenhang auch daran erinnert werden, daß aus diesem obrigkeitstaatlichen Demokratieverständnis heraus der Parlamentarische Rat die drei westzonalen Besatzungsmächte (USA, Großbritannien, Frankreich) zu bewegen vermochte, von deren ursprünglichem Vorhaben, das Bonner Grundgesetz durch Volksentscheid anzunehmen, abzugehen. So stand an der Wiege des Bonner Grundgesetzes ein unmißverständlicher Akt der Ausschaltung einer direkten Volksbeteiligung am Prozeß der Verfassungsgesetzgebung.³

Die repräsentative Demokratie des Bonner Grundgesetzes ist inzwischen zum "Parteienabsolutismus" entartet. Die "Mitwirkung" der Parteien bei der demokratischen Willensbildung hat sich zum faktischen Politikmonopol der Parteien gemausert. Es ist aus der Sicht der Regierten eine "Zuschauerdemokratie" entstanden.⁴

Aus all diesen Gründen mußte der brandenburgische Entwurf einer Landesverfassung einem weitergehenden Demokratieverständnis verpflichtet sein. Denkweisen des kalten

...fortlaufend...

In: Zeitschrift für Parlamentsfragen. 1990, S. 491 ff.

1. Vgl. dazu T. Evers: Volkssouveränität im Verfahren. Zur Verfassungsdiskussion über direkte Demokratie. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage "Das Parlament". Nr. 23/1991, S. 3 ff.

2. Parlamentarischer Rat, Stenographischer Bericht. Bonn 1948/49. 3. Sitzung v. 09.09.1948, S. 43. – Es wäre einer interessanten Studie wert, wie diese Haltung von Heuss seine eigene politische Biographie vor und nach 1933 reflektiert.

3. Vgl. O. Jung: Direkte Demokratie ..., a. a. O.

4. R. Wassermann: Die Zuschauerdemokratie. Düsseldorf 1986.

Krieges durften nicht mehr Platz greifen, denn der kalte Krieg war Vergangenheit. Die Bürgerbewegungen hatten mit der Entmachtung der SED und ihrer bürokratischen Apparate bewiesen, zu welchen produktiven Handlungen ein souveränes Volk fähig ist.¹ Die neue Verfassung des Landes Brandenburg wird dem Rechnung tragen. Herrschaft des Volkes darf nicht mehr in etatistisch-obrigkeitsstaatlicher Weise vorwiegend herrschaftslegitimierende Funktionen haben, sondern hat der politisch-staatlichen Selbstverwirklichung der Bürger und ihrer frei gewählten Organisationen und Bewegungen zu dienen. Der Verfassungsentwurf normiert deshalb eine Demokratie, in der das Volk souveräner Träger aller Staatsgewalt ist, die sich als Einheit von parlamentarischer und direkter Demokratie realisiert (vgl. Art. 2, Abs. 1 und 2).

Damit wird jene verfassungsrechtstheoretische Erkenntnis berücksichtigt, nach der sowohl eine alleinige plebiszitäre wie eine rein repräsentative Demokratie den "Keim der Selbstvernichtung in sich" tragen.²

III

Eine Demokratie, die sich als Einheit von parlamentarischen und außerparlamentarisch-direkten Formen versteht, bedarf natürlich der verfassungsmäßigen Ausgestaltung im einzelnen. Dies unternimmt der Brandenburger Entwurf in vielfältiger, wenn auch sicherlich noch nicht vollkommener Weise. Aber auch hier ist immer zu bedenken: eine Verfassung braucht eine möglichst breite Mehrheit in und außerhalb des Parlaments, also sind Kompromisse unausweichlich.

Für eine demokratische Verfassung ist zunächst zu fragen: Was versteht sie unter Volk? Der Brandenburgische Entwurf ist hier deutlich. Art. 3 bestimmt unmißverständlich, daß hierzu nicht nur deutsche Staatsangehörige zählen, sondern daß "Anghörige anderer Staaten und Staatenlose mit Wohnsitz im Land Brandenburg" ihnen "gleichgestellt" sind. Das ist eine deutliche Absage an "teutsche" nationalistische Großmannsucht und an Fremdenhaß. In Art. 19 wird - diese Linie konkretisierend - nicht nur das Asylrecht à la Bonner

1. Im Gegensatz dazu stehen die "Empfehlungen zu den Länderverfassungen in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland", die das Institut für Kommunalwissenschaften der Konrad-Adenauer-Stiftung im Oktober 1990 in typischer Konquistatorenmanier gegeben hat (Typoskript, Bonn 1990). Ein Musterbeispiel konservativer Lernunfähigkeit.

2. E. Fraenkel: Die repräsentative und die plebiszitäre Komponente im modernen Verfassungsstaat. In: Deutschland und die westlichen Demokratien. Stuttgart 1979, S. 117.

Grundgesetz rezipiert, sondern eine Auslieferung von Ausländern dann unter Verbot gestellt, wenn ihnen in dem Land, in das sie verbracht werden sollen, "die Verletzung ihrer Menschenwürde droht".

Das Volk des Landes Brandenburg, das Träger der Staatsgewalt ist, besteht demnach aus allen Individuen, die hier ihren Wohnsitz haben und die in ihrer Würde als Menschen unantastbar sind (Art. 7).

Selbstverständlich gebietet es die Einheit von repräsentativer und direkter Demokratie, daß die Gesetzgebung - wie in Art. 2 festgeschrieben (man beachte dabei die Reihenfolge!) - "durch Volksbegehren und Volksentscheid und durch die vom Volk gewählten Gesetzgebungsorgane ausgeübt" wird. Die Artikel 79 und 80 regeln im einzelnen Gegenstand, Verfahren und Quoren bei Volksbegehren und Volksentscheid. Interessant ist, daß nach Art. 78 (Volksinitiative) die Bürgerinnen und Bürger berechtigt sind, dem Landtag "Gegenstände der politischen Willensbildung zu unterbreiten", die "auch Gesetzesentwürfe und Anträge auf Auflösung des Landtages" sein können. Die Vertreter derartiger Volksinitiativen haben das "Recht auf Anhörung" im Landtag. In diesem Zusammenhang ist der Art. 118 hervorzuheben, der den Bürgerinnen und Bürgern das Recht gibt, "die Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung zu verlangen, die eine neue Landesverfassung erarbeitet". Hinter dieser Initiative müssen 10 % der Stimmberechtigten stehen. Es muß dann ein Volksentscheid über die Wahl zu einer verfassungsgebenden Versammlung durchgeführt werden.

Wie immer man zu den Einzelheiten des Art. 118 stehen mag: Es erscheint höchst bemerkenswert, daß ein deutscher Verfassungsgesetzgeber offen bekennt, daß auch seine Verfassung nicht Ewigkeitscharakter hat. Diese Haltung hat uns übrigens Polen weit voraus, das bereits in seiner Verfassung von 1791 (!) zwingend vorsah, daß alle 25 Jahre zu überprüfen ist, ob die Verfassung noch auf der Höhe der Zeit ist.¹ Für konservative, obrigkeitsstaatliche, "teutsche" Verfassungsrechtler und Politiker ist dies Häresie, wie nicht nur ihr Umgang mit Art. 146 des Bonner Grundgesetzes belegt. Die Arroganz der Macht gebietet täglich aufs neue primitives Status-Quo-Denken. Und gar von Polen lernen, das wäre für sie das Letzte! Deshalb hören deutsche Studenten an deutschen Universitäten in Vorlesungen über europäische Verfassungsgeschichte bis heute kein Wort darüber, daß Polen die erste moderne Verfassung in Europa hatte. Wie sollte auch von diesen "Hinterwäldlern" Verfassungsfortschritt kommen. Das schlägt doch auf den letzten pfälzischen Saumagen ...

1. In: Staatsanzeigen. Bd. 16, 1791, Warschau. S. 328 ff.

Die Demokratiekonzeption des Verfassungsausschusses konkretisiert sich in vielen Einzelregelungen des Verfassungsentwurfs. Es ist in diesem Zusammenhang sicherlich ein Fortschritt, daß Art. 23 vorschreibt, daß im Wahlgesetz Sperrklauseln bis höchstens 3 % der Stimmen vorgesehen werden dürfen. Eine Minderheit des Ausschusses war dafür, jede besondere Sperrklausel für unzulässig zu erklären.

Für einen Verzicht auf jede Sperrklausel spricht im Interesse der Demokratie einiges.

Da das Wahlrecht auf dem Verhältniswahlssystem basiert, gibt es eine diesem System immanente "Sperrklausel". Um einen Abgeordnetensitz im Landtag zu erreichen, müssen an der Wahl teilnehmende Parteien, politische Organisationen und Bürgerbewegungen mehr als 1 % der Wählerstimmen auf sich vereinen. Warum also durch eine besondere Sperrklausel noch darüber hinausgehen?

Da das Verhältniswahlrecht durch Elemente der Persönlichkeitswahl modifiziert wird, ist es außerdem möglich und gewünscht, daß Persönlichkeiten direkt ohne jede Sperrklausel in den Landtag gewählt werden. Sie müssen nur die Mehrheit der Stimmen in ihrem Wahlkreis erhalten. In dieser Hinsicht gibt es also bereits ein Verbot besonderer Sperrklauseln. Es wäre nur folgerichtig, dies auch für die Zweitstimmen anzuerkennen.

Der Vorschlag, in der Verfassung das Problem der Sperrklauseln offen zu lassen, also weder ein Verbot noch ein Gebot vorzusehen und stattdessen die Regelung, ob und wie hoch eine Sperrklausel festzulegen ist, dem einfachen Gesetzgeber zu überlassen, wurde im Ausschuß zurecht abgelehnt. Denn damit würde diese wichtige Frage in die Hände jeweiliger Parlamentsmehrheiten gelegt. Große, etablierte politische Parteien erhielten so eine nicht zu vertretende Möglichkeit, sich per Sperrklausel im Wahlgesetz Vorteile gegenüber neuen politischen Gruppen und Bewegungen zu verschaffen. M. E. belegt dies nicht zuletzt die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Dort hat der Parlamentarische Rat 1949 auf die verfassungsrechtliche Normierung eines Sperrklauselverbots verzichtet, um der parlamentarischen Repräsentanz des Volkes im Parlament keine Hürden in den Weg zu bauen. Der Bundesgesetzgeber ist dann bekanntlich ganz anders verfahren und hat die 5 %-Klausel erfunden. Eine derartige Hürde könnte in Brandenburg z. B. dazu führen, daß eines Tages gerade jene Bewegungen, die die Veränderungen des Herbstes 1989 bewirkt haben, nicht mehr im Parlament vertreten wären. Neu entstehenden politischen Gruppen würde es außerordentlich erschwert, eine Parlamentsvertretung zu erreichen.

Besondere Sperrklauseln neben den immanenten, die im Verhältniswahlssystem und in der mit ihr verbundenen Direktwahl von Persönlichkeiten liegen, verhindern, daß das Volk als Träger aller Staatsgewalt in seinen Differenzierungen und Gruppierungen im Parlament repräsentiert wird. Das Bekenntnis zur Volkssouveränität gebietet m. E. letztlich ein Verbot besonderer Sperrklauseln.

Dies folgt aber auch aus dem Prinzip des politischen Pluralismus. Indem jene politischen Differenzierungen und Gruppierungen der Bürgerinnen und Bürger – sofern sie mehr als 1 % der Stimmen bzw. einen Direktmandaten in der Wahl erreichen – im Parlament vertreten sind, wird es möglich, die öffentliche Diskussion zwischen ihnen auch parlamentarisch zu führen. Es wird so u. a. verhindert, daß extreme politische Gruppen lediglich außerhalb des Parlaments agieren und so populistisch Anhänger gegen die parlamentarischen Strukturen gewinnen können. In dieser Sicht war es für die politische Kultur ein Vorteil, daß die "Republikaner" im Westberliner Parlament saßen und durch ihr dortiges Agieren Wählerpotentiale verloren.

Das Verbot besonderer Sperrklauseln gefährdet auch nicht die politische Stabilität des demokratischen, rechtsstaatlichen Systems, wie immer wieder behauptet wird. So ist z. B. die Weimarer Republik keinesfalls daran gescheitert, daß eine Vielzahl von Parteien im Reichstag vertreten waren. Die Verfassungsgeschichte hat längst den Nachweis erbracht, daß es vielmehr die großen Parteien waren, die – wenn auch in unterschiedlicher Weise und mit divergierenden Argumentationen – der NSDAP den Weg zur Macht geebnet haben.

Manche andere direktdemokratische Überlegung mußte im Verfassungsentwurf einem notwendigen Konsens geopfert werden. Dies betrifft u. a. den Einfluß der Wähler auf ihre Landtagsabgeordneten nach der Wahl, d. h. die Verantwortlichkeit des Abgeordneten gegenüber seinen Wählern; Einflußmöglichkeiten des Volkes auf die Verwaltungsapparaturen neben den Möglichkeiten, deren Entscheidungen von Verwaltungsgerichten nachprüfen zu lassen. Oder: Im Art. 75 wird zwar die Institution eines Landesbeauftragten für Datenschutz als gewähltes Organ des Landtages institutionalisiert, zur Einrichtung eines Bürgerbeauftragten, eines Ausländerbeauftragten und einer Gleichstellungsbeauftragten konnte sich die Mehrheit des Ausschusses jedoch nicht durchringen. Es blieb bei der allgemeinen Ermächtigung des Art. 75 Abs. 2: "Der Landtag kann weitere Beauftragte als Organe des Parlaments wählen".

Schließlich als letztes Beispiel hinsichtlich dieser Problematik: Der von Mitgliedern der Fraktion Bündnis 90/Grüne erarbeitete Vorschlag eines "Ökologischen Senats" konnte nur als Minderheitsvotum Bestandteil des Verfassungsentwurfes werden. Mit einem derartigen Senat bestände die Möglichkeit, in relativer Unabhängigkeit von Parlamentsfraktionen und -mehrheiten, in Durchbrechung des Politikmonopols der großen Parteien und ihrer Mehrheitsbeschaffungsparteien ein Sachverständigengremium für die so sensiblen und menschenheitsbedeutsamen Fragen des Schutzes der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage gegenwärtiger und künftiger Generationen zu installieren. Leider ist auch in dieser Beziehung zu konstatieren: Sachverstand ist das letzte, was "Berufspolitiker" wünschen, vor allem in

Deutschland, wo seit eh und je davon ausgegangen wurde, daß mit der Politfunktion auch entsprechendes Wissen oder gar Weisheit über den "Amtsträger" kommt.

Derartige Defizite sind aber auch hinsichtlich der parlamentarischen Demokratieform erkennbar. Es ist schlicht unlogisch, daß das Parlament den Ministerpräsidenten, nicht aber die Minister wählt. Letztere werden vom Regierungschef ernannt (Art. 85 und 87). Andererseits wird aber in Art. 89 Abs. 3 bestimmt, daß der Landtag mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder jedem Minister das Vertrauen entziehen kann und der Ministerpräsident diesen dann "unverzüglich zu entlassen" hat. Dem literarisch Bewanderten ist auch nicht wohl, wenn Art. 87 lapidar feststellt: "Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Minister". Da war doch einst eine Ricarda Huch gewesen, die den (ungeschriebenen) Art. 1 der nazifaschistischen Verfassung dahingehend formuliert hatte: "Der Führer ernennt und erschießt seine Minister selbst".

Man hätte sich auch gewünscht, daß der Artikel über die parlamentarische Opposition nicht am Ende des Abschnittes über den Landtag plaziert worden wäre, zumal er die Opposition als "wesentlichen Bestandteil der parlamentarischen Demokratie" definiert und ihr "das Recht auf Chancengleichheit" gibt. Es wäre auch angemessen, diesem Art. 76 jene Fassung zu geben, die neuerdings in die Verfassung von Schleswig-Holstein auf Vorschlag einer Enquete-Kommission Aufnahme fand und meines Wissens zu dieser Problematik den größten Fortschritt im deutschen Verfassungsrecht markiert.

IV

Die größten Widersprüche pflegen sich zwischen Verfassungsrechtlern und Politikern an der Frage der Grund- und Menschenrechte zu entzünden. So auch im brandenburgischen Verfassungsausschuß.

Da war zunächst zu entscheiden, ob die Verfassung des Landes Brandenburg überhaupt einen Grundrechtsteil benötige, oder sich nicht besser darauf beschränken sollte – so die Meinung einiger Konservativer –, lediglich die Staatsorganisation (Parlament, Verwaltung, Rechtsprechung, Finanzen) zu normieren. Also eine Art Organisationsstatus für staatliche Institutionen. Die Entscheidung für eine "Vollverfassung" fiel recht schnell, da sich alle Politiker ausrechnen konnten, daß eine grundrechtsamputierte "Halbverfassung" kaum von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen worden wäre. Denn dann wären gerade jene politischen und gesellschaftlichen Probleme ausgespart worden, die sie täglich mehr bedrücken und heimsuchen, gleichsam als Folgen der Kolonisierung.

Die zweite Grundüberlegung betraf die Frage, ob eine Landesverfassung überhaupt befugt sei, über das Bonner Grundgesetz hinauszugehen. Mit anderen Worten: Wenn schon Grundrechte, dann nichts anderes als eine wortgetreue Wiederholung des Grundrechtsteils im Bonner Provisorium. Die überwältigende Mehrheit des Ausschusses hat eine derartige Position mit guten Gründen abgelehnt.

Erstens war anzumerken, daß Länderverfassungen, die vor und nach Gründung der BRD im Jahre 1949 entstanden, Grundrechte normierten, die entweder gar nicht im Bonner Grundgesetz standen oder per Auslegung aus ihm entwickelt werden mußten.

Zweitens hat das Bundesverfassungsgericht mit seinen (durchaus widersprüchlichen, dem jeweiligen Zeitgeist zumindest teilweise Tribut zollenden) Urteilen zahlreiche verbindliche Entwicklungen von Grundrechten verantwortet, ohne daß dies allerdings zu einer förmlichen Korrektur des Grundgesetztextes geführt hätte. Die ehemalige DDR ist mit ihrer Verfassung von 1949 übrigens ähnlich rechtsstaatlich bedenklich verfahren.

Drittens hatten die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Europäische Sozialcharta und die verschiedenen Menschenrechtskonventionen der UNO eine Vielzahl von neuen Menschenrechten völkerrechtlich ausgeformt. Die BRD hat keine Veranlassung gesehen, mit dem Beitritt zu jenen völkerrechtlichen Akten bzw. mit deren Anerkennung aus ihnen Konsequenzen für die Grundrechte in ihrer Verfassung abzuleiten. Eine verfassungsrechtliche Transformation von Völkerrecht in innerstaatliches Recht fand in dieser Hinsicht in der BRD genausowenig wie in der ehemaligen DDR statt. Der brandenburgische Verfassungsentwurf verfährt hier ganz anders. Nicht nur, daß in Art. 2 Abs. 3 ein ausdrückliches Bekenntnis des Volkes im Lande Brandenburg zu diesen völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen verankert ist und alle staatlichen Organe, gesellschaftlichen Kräfte und Individuen zu deren Achtung und Schutz verpflichtet werden, der gesamte zweite Hauptteil des Entwurfes (Grundrechte und Staatsziele) belegt das Bemühen, jene Menschenrechtsnormen in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Viertens haben die Länder des vereinigten deutschen Staates auf Grund dessen föderaler Struktur nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, zur Weiterentwicklung der im Bonner Grundgesetz aufgenommenen Grund- und Menschenrechte beizutragen. Oder soll das Bekenntnis zum Föderalismus in den Politiker-Sonntags-Reden weiterhin als Feigenblatt erhalten, um die in der Realität zu beobachtende Zentralisierung, z. B. dadurch, daß die Bonner Mächtigkeitszentrale immer mehr Gegenstände der in Art. 74 des Bonner Grundgesetzes benannten "konkurrierenden Gesetzgebung" an sich reißt, zu verdecken? Und dies zu einer Zeit, da mit dem Zusammenwachsen Europas generell mehr Föderalismus gefordert ist, zumal von den Deutschen, um den (nicht völlig aus der Luft gegriffenen) Argwohn zu

zerstreuen, sie seien wiederum auf dem Wege, sich als die europäische Großmacht nach vorn zu drängen.

Fünftens können Verfassungen im allgemeinen und Grundrechte im besonderen, die die gesellschaftlichen Beziehungen und Befindlichkeiten der Individuen eines Staates in einer bestimmten Zeit reflektieren, nicht einfach und willkürlich auf das Volk eines anderen Staates zu einer ganz anderen Zeit übertragen, diesem oktroyiert werden. Das wußten die Großen der Staats- und Rechtsphilosophie in Deutschland, wie etwa Humboldt und Hegel seit langem.¹ Aber was scheren sich "teutsche" Politiker um derartige Denktraditionen. Ihre Erblasser sind ganz andere Figuren ...

Jedenfalls: Das Volk des Landes Brandenburg im Jahre 1991 ist ein anderes als das in den westlichen Besatzungszonen im Jahre 1949. Jenes Volk hat seine durchaus differenzierten Erfahrungen mit 40 Jahren real-bürokratischem "Sozialismus" hinter und in sich; es weiß um seine Fähigkeiten, Regierende zu stürzen; es kennt die Arroganz und Korruption, die (letztlich von jeder) Macht ausgehen; es erfährt jeden Tag, wie das Volksvermögen von einer treulosen Treuhandanstalt verjubelt wird; wie eine Bonner Regierung sie um ihre wohlverdienten Renten betrügt und mittels aller möglichen Steuern und finanziellen Belastungen ungeniert auf Taschendiebart in die Geldbörsen greift; zweit- und drittrangige Hochschulbedienstete ihre wissenschaftlichen Einrichtungen besetzen; wie abgetakelte und pensionierte Beamte sich in Verwaltungen ein Alters-Zubrot ergattern; wie die Arbeitslosenzahl ins Gigantische steigt und die Noch-Arbeitenden mit weniger als der Hälfte des Arbeitslohns ihrer altrepublikanischen Kollegen abgespeist werden... Dieses Volk des Landes Brandenburg braucht eine Verfassung, Grund- und Menschenrechte, die seinen Interessen, Zielen, Befindlichkeiten gemäß sind, d. h. zur Veränderung bestehender Zustände und Mißstände beizutragen in der Lage sind.

Natürlich stellt sich sechstens sofort die Anschlußfrage: Was können Verfassungen mit ihren Normen hinsichtlich der politischen und sozialen Verhältnisse von Menschen bewirken?

Eine Antwort muß zwei Extreme vermeiden, die in der Geschichte vornehmlich durch Organisationen von Unterschichten artikuliert wurden. Da ist einmal die Position: Verfassungen sind im Grunde für das Volk wirkungslos, integrieren die Unterschichten lediglich in die realen sozialen und politischen Machtssysteme der Oberschichten, haben keine Funktion der Veränderung der sozialen und politischen Wirklichkeit im Interesse der Unter-

1. Vgl. dazu K.-H. Schöneburg: Verfassung und Dialektik der Gesellschaftsentwicklung. In: Staat und Recht. 1978, S. 2 ff.

schichten, sind also letztlich nur "wertloses Papier". Die Gegenposition sieht in der verfassungsrechtlichen Anerkennung volksouveräner Ziele, Rechte und entsprechender Institutionen das Non-plus-ultra aller Anstrengungen und Kämpfe; Verfassungen werden so schnell zum Ersatz für soziales und politisches Engagement, Traumbett über soziale Veränderungen, Meditationsmaterial.

In Wirklichkeit reflektieren Verfassungen die widersprüchlichen Interessen sozialer Gruppen und Schichten, deren politische Machtkonstellation. Als verbindliche Rechtssysteme sind sie durchaus in der Lage, zur progressiven Veränderung der sozialen Verhältnisse im Interesse von Unterschichten beizutragen, sofern diese ihre Intensionen auch verfassungsrechtlich determinieren, zur Wirkung und Anerkennung bringen und deren juristische Verbindlichkeit mit parlamentarischen und außerparlamentarischen Mitteln, auf dem Rechtsweg wie in Wahrnehmung des Menschenrechts jedes Individuums auf Widerstand bewirken.

Gesellschaftliche Oberschichten sind kaum freiwillig, von sich aus bereit, volksouveräne Grundrechte in detaillierter Form in Verfassungen aufzunehmen. Dies könnte als ein Beweis genommen werden, daß derartige Grundrechte offensichtlich soziale und politische Wirkungen haben können, denn sie werden von den Herrschenden befürchtet.

In den Diskussionen im brandenburgischen Verfassungsausschuß schimmerte bei Konservativen des öfteren jene Konzeption durch, die einst Ferdinand Lassalle im preußischen Verfassungskonflikt auf den Nenner gebracht hatte: Die wirkliche Verfassung, das sind die "tatsächlichen Machtverhältnisse", wobei er bezeichnenderweise dazu nur die ökonomischen, politischen und militärischen Machtmittel der herrschenden preußischen Oberschichten zählte.¹ Speziell bei der Diskussion über soziale Grundrechte und direktdemokratische Rechte und Institutionen war immer wieder zu hören: Das widerspricht der Realität der Marktwirtschaft, dem bewährten Bonner Herrschaftssystem, d. h. den "tatsächlichen Machtverhältnissen", wie sie von Bonn auch dem Land Brandenburg übergestülpt wurden. Es bedeutet einen nicht unerheblichen verfassungsrechtlichen Fortschritt, wenn sich die Mehrheit des Ausschusses dazu bekannte, daß auch die Bürgerinnen und Bürger sowie ihre Organisationen und Bewegungen "tatsächliche Macht" darstellen, also in der Verfassung entsprechend mit ihren Interessen und Nöten Aufnahme finden müssen.

1. F. Lassalle: Über Verfassungswesen. Berlin 1923.

Für den Verfassungsausschuß in Brandenburg galt die Grundregel: Kein Zurück hinter das Bonner Grundgesetz (und damit keine Verletzung dieses höherrangigen Verfassungsrechts), vielmehr dort, wo erforderlich und rechtsstaatlich möglich, mit dem Bonner Grundgesetz über dieses nach vorn. Bonner Grundgesetz und brandenburgische Landesverfassung sind also weder eineiige Zwillinge noch feindliche Schwestern. Dies beweist m. E. insbesondere der zweite Hauptteil des Verfassungsentwurfs (Grundrechte und Staatsziele), - und zwar in allen seinen Teilen. So wurden die Grundrechte über die Freiheit, Gleichheit und Würde des Menschen, wie sie im Bonner Grundgesetz enthalten sind, voll übernommen und zugleich - nicht zuletzt auf Grund von Erfahrungen in der ehemaligen DDR - weiter ausgestaltet. Um nur einige wenige Beispiele zu nennen: Das Recht auf Leben (Art. 8) wurde dahingehend ergänzt, daß niemand "ohne seine freiwillige und ausdrückliche Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden" darf. Der Schutz der Menschenwürde umfaßt auch die Achtung der Würde des Menschen im Sterben. Das Gleichheitsprinzip (Art. 13) erhielt einen Abs. 3: "Niemand darf wegen seiner Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, seiner sozialen Herkunft oder Stellung, seiner Behinderung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden". Und im Art. 13 Abs. 2 wurde, dem Verfassungsentwurf des "Runden Tisches" folgend, das Toleranzprinzip normiert: "Jeder schuldet jedem die Anerkennung als Gleicher". Auch hier ist bemerkenswert, daß Konservative dies ablehnen. Sie befinden sich in "guter" Gesellschaft, Herr Ulbricht und Herr Honecker hatten dafür ebenfalls nichts übrig. Im Artikel über die Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 14) findet sich im Abs. 5 die erfreuliche Konsequenz: "Keinem Arbeitnehmer darf wegen der Weigerung, bei der Herstellung von Waffen oder anderen zur Kriegführung bestimmten Gütern mitzuwirken, gekündigt werden". Es sollte dies auf die Gebiete der Forschung und Entwicklung ausgedehnt werden. Die Vereinigungsfreiheit (Art. 21) enthält u. a. die Festlegung, daß Parteien und Bürgerbewegungen, die sich öffentlichen Aufgaben widmen und auf die öffentliche Meinungsbildung einwirken, in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen müssen. Mein Freund Wolfgang Abendroth würde sich freuen, daß die von ihm als erstem vertretene These, wonach staatliche Demokratie die innerparteiliche Demokratie

der an ihr mitwirkenden Parteien und Organisationen notwendig erfordert, Verfassungsrang bekommt.¹

Eine rechtsstaatliche Demokratie, die parlamentarisch und direktdemokratisch ist, muß diesem Grundanliegen insbesondere bei den politischen Gestaltungsrechten Ausdruck geben. Es kann also nicht verwundern, daß der Verfassungsentwurf jedem ein "Recht auf Einsicht in Akten und sonstige Unterlagen der Landesregierung, der Behörden des Landes und der Träger der kommunalen Selbstverwaltung, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht ist und Rechte Dritter oder überwiegendes Allgemeininteresse nicht entgegenstehen" gewährleistet (Art. 22 Abs. 4). Und auch dies ist bemerkenswert neu: "Wer durch öffentliche oder private Vorhaben in seinen Rechten oder Belangen betroffen wird, hat das Recht auf Verfahrensbeteiligung" (ebenda).

VI

Das Bonner Grundgesetz kennt im Gegensatz zur Weimarer Verfassung und zu den meisten Landesverfassungen der Alt-BRD keine sozialen Grundrechte. Dies war kapitalistisch-marktwirtschaftliche Absicht. Nur mit Mühe haben das Bundesverfassungsgericht und Verfassungsrechtler mit sozialem Gewissen aus dem Verfassungsgrundsatz des Art. 20 Abs. 1, der die Bundesrepublik als demokratischen und sozialen Bundesstaat definiert, bestimmte soziale Grundrechte abgeleitet.

Daran konnte und mußte der brandenburgische Verfassungsausschuß anknüpfen, so sehr dies auch auf konservatives Unbehagen stieß. Wer ständig soziale Marktwirtschaft predigt, muß sich beim Wort nehmen lassen. Die von den Frontalangriffen des Westkapitals, jener ursprünglichen Akkumulation des 20. Jahrhunderts, geschädigten und verletzten Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg haben einen nicht wegzudiskutierenden Anspruch auf soziale Menschen- und Grundrechte, die sie sozial sichern, ihnen Rechte auf Arbeit, auf menschwürdiges Wohnen gewähren. Und sie werden den Verfassungsentwurf gerade an diesen Rechten messen, ob dies nun gewissen Herren in Bonn und ihren Kofferträgern in Brandenburg paßt oder nicht.

Der Verfassungsentwurf hat in der Frage der sozialen Grundrechte eine interessante, neue verfassungsrechtliche Konstruktion gefunden. In jeweils einem Artikel wird zunächst

1. W. Abendroth: Arbeiterklasse, Staat und Verfassung. Frankfurt am Main/Köln 1975.

das Grundrecht als Staatsziel anerkannt. An diesem Ziel, das nunmehr verbindlichen Verfassungsrang hat, also nicht nur Scheinlegitimation der Regierenden ist, muß sich die öffentliche Gewalt mit ihren Entscheidungen messen, prüfen lassen; von der demokratischen Öffentlichkeit und vom Verfassungsgericht. In einem zweiten Absatz des Artikels werden dann *expressis verbis* konkrete, also einklagbare Verantwortlichkeiten der staatlichen Organe des Landes, die aus dem Staatsziel folgen, benannt. Und schließlich folgen in weiteren Absätzen Rechte, die jedem Individuum zustehen und von ihm unmittelbar in Anspruch genommen werden können und jederzeit vor Gericht einklagbar sind. Als Beleg kann hier nur ein Beispiel angeführt werden. Es steht für alle sozialen Grundrechte des Verfassungsentwurfes. Art. 47 gewährleistet das "Recht auf Wohnung". Im Absatz 1 anerkennt das Land das Recht eines jeden auf angemessenen Wohnraum. Der Absatz 2 verpflichtet das Land im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Kräfte für die Verwirklichung dieses Rechtes zu sorgen, insbesondere durch Förderung von Wohneigentum, durch Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus, durch Mieterschutz und Mietzuschüsse. Der Absatz 3 gibt dem Mieter höchst wichtige individuelle Rechte, denn "eine Räumung von Wohnraum darf nur vollzogen werden, wenn zumutbarer Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Bei einer Abwägung der Interessen ist die Bedeutung der Wohnung für die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu berücksichtigen."

Einwände der Gegner sozialer Grundrechte lassen sich auf folgende Grundargumentationen reduzieren:

Erstens: Die Mechanismen der Marktwirtschaft, die "tatsächlichen Machtverhältnisse der Wirtschaft" würden gestört. Dem wäre mit dem Argument zu begegnen, daß eine soziale Veränderung (nicht die Beseitigung!) der Marktwirtschaft ein zentraler Auftrag des Verfassungsgesetzgebers ist.

Zweitens: Soziale Staatszielbestimmungen wären letztlich zu verneinen, weil sie beim Volk Erwartungen wecken, die sowieso nicht realisierbar sind. Hierauf wäre zu antworten, daß auch verfassungsrechtliche Staatsziele juristisch verbindlich sind. Außerdem: Warum bekennen sich die hartnäckigsten Gegner von Staatszielbestimmungen eigentlich zur Botschaft des Jesus Christus, die doch in weiten Teilen ebenfalls Lebens- und Daseinsziele beinhaltet?

Drittens: Manche Regelungen über die Verantwortlichkeiten der staatlichen Organe und vor allem über die einklagbaren individuellen sozialen Rechte widersprechen dem einfachen Gesetzesrecht des Bundes wie es zur Zeit existiert und hinzunehmen sei. Abgesehen

davon, daß dieselben Leute, die immer wieder das hohe Lied der Unantastbarkeit der Rechte des Individuums, der Einzelpersönlichkeit singen, im sozialen Bereich das selbstbewußte Individuum zu fürchten beginnen wie der Teufel das Weihwasser, warum soll das einfache Gesetzesrecht des Bundes, soweit es die Rechte des Menschen beschneidet, auf einmal sakrosankt, unveränderbar sein? Dem Menschenrechtsfortschritt Verpflichtete setzen demgegenüber auf die Veränderbarkeit des Rechts zugunsten der souveränen Bürgerinnen und Bürger, nicht zuletzt dadurch, daß Widersprüche durch das Landesverfassungsrecht gesetzt werden und durch deren rechtsstaatliche Lösung Fortschritt bewirkt wird. Verzichtet eine Verfassung darauf, ist sie – wie schon Hegel wußte – durch "gefährlose Ruhe und Nullität" charakterisiert, wird sie zum "System des Gedankenstaates", zum "Papierlabyrinth", büßt sie ihre Fortschrittspotenz ein.¹

VII

Das Bonner Grundgesetz ist auch insofern Provisorium geblieben, als es hinsichtlich der Grundrechte "weiße Flecken" aufweist, die zum großen Teil 1949 noch gar nicht ausfüllbar waren, weil die Menschheit in den seitdem vergangenen 40 Jahren erst entsprechende Erfahrungen gemacht und Einsichten gewonnen hat. Allerdings tut sich der Verfassungssetzgeber der Bundesrepublik bis heute – im Gegensatz zu manchen anderen Industriestaaten – mehr als schwer, jene Einsichten in Verfassungsrecht umzuformen.

Der Verfassungsentwurf des Landes Brandenburg dokumentiert auch in dieser Frage mehr Kreativität, Konsequenz und Verantwortungsbewußtsein.

So regelt Art. 12 das Menschenrecht auf Datenschutz dahingehend, daß jeder das Recht hat, "über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen, auf Auskunft über die Speicherung seiner persönlichen Daten und auf Einsicht in Akten und Dateien, soweit sie ihn betreffen und Rechte Dritter nicht entgegenstehen".

Am Beispiel der Sorben (Wenden) wird das Recht nationaler Minderheiten auf "Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität" gewährleistet (Art. 26). Es wird die Verpflichtung des Staates festgeschrieben sicherzustellen, daß in allen Angelegenheiten der Sorben deren Vertreter mitwirken.

Artikel 42 enthält detaillierte Regelungen über den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Es wird davon ausgegangen, daß Tiere und Pflanzen als Lebewesen zu achten

1. G. W. F. Hegel: Politische Schriften. Berlin 1970, S. 43, 130 und 190.

sind; daß öffentliche und private Vorhaben den Nachweis ihrer Umweltverträglichkeit erbringen müssen; daß Abfälle, die nicht im Gebiet des Landes entstanden sind, nur in Ausnahmefällen abgelagert werden dürfen, gesundheits- und umweltgefährdende Abfälle überhaupt nicht; daß Betreiber von Anlagen, die die Umwelt beeinträchtigen, schadenersatzpflichtig sind; daß diese Betreiber über mögliche oder eingetretene Folgen auf die Umwelt eine Offenbarungspflicht haben; daß bei wissentlicher schwerer Umweltschädigung eine Enteignung möglich ist; daß im Lande keine atomaren, chemischen oder biologischen Waffen gelagert und keine Anlagen zur Erzeugung von Kernenergie und Kernbrennstoffen errichtet werden dürfen.

Es wäre auch darauf zu verweisen, daß z. B. der Artikel 28 (Schutz und Erziehung der Kinder) den Kindern als eigenständigen Personen "das Recht auf Achtung ihrer Würde" zuerkennt und daß ihnen durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen ist, "die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird".

Diese wenigen Beispiele könnten hinsichtlich des Schutzes von Familie und Lebensgemeinschaften, des Rechtes auf Bildung, der Wissenschaftsfreiheit, der Rechte der Strafgefangenen, der Freiheit und Förderung von Kunst und Kultur, des Sportes, der Selbstverwaltungsrechte der Hochschulen etc. erweitert werden. Es muß leider auch darauf verzichtet werden nachzuzeichnen, in welchem Maße sich die Westeroberer im Lande Brandenburg – für den Fall, daß der Verfassungsentwurf geltendes Recht wird – größtenteils verfassungswidrig verhalten.

VIII

Verfassungen sind rechtlich verbindliche Normensysteme. Kein staatliches Organ, keine gesellschaftliche Organisation, kein Bürger hat das Recht, gegen sie zu handeln. Ihre Verletzung wiegt besonders schwer, weil sie die bedeutsamsten sozialen und politischen Lebensverhältnisse der Menschen verbindlich ausgestaltet.¹

Dies hat vielfältige Konsequenzen für Form und Inhalt einer Verfassung. Ihre Artikel müssen Normcharakter haben und dürfen keine Gebetsformeln sein. Zugleich müssen sie

1. Vgl. K.-H. Schönburg: Die revolutionäre Veränderung in der DDR erfordert eine neue Verfassung. In: Für eine neue Verfassung und reale Bürgerrechte. Berlin 1990, S. 7 ff.

sprachlich so gefaßt werden, daß das Volk sie versteht. Ihr Inhalt muß möglichst eindeutig erkennbar sein, mag die Norm eine generelle oder eine Einzelaussage treffen. Die Verfassung muß Institutionen mit klaren Kompetenzen vorsehen, die für deren Auslegung, für auftretende Widersprüche zwischen Gesetzen, Verwaltungsentscheidungen, Verhalten von Staatsorganen und der Verfassung zuständig sind.

Der brandenburgische Verfassungsentwurf versucht, diesen Erfordernissen in differenzierter Weise gerecht zu werden. So bekräftigt der Artikel 5 ausdrücklich, daß die Grundrechte und die Staatszielbestimmungen Legislative, Exekutive und Indikative "als unmittelbar geltendes Recht" binden, soweit es die Verfassung vorsieht auch Dritte. Insofern die Verfassung die Einschränkung eines Grundrechtes auf Grund oder durch ein Gesetz vorsieht, darf "in keinem Fall das Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden".

Nach Artikel 6 kann jeder Einwohner des Landes Brandenburg, also auch der dort ansässige Ausländer, mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht erheben. Dieses ist darüber hinaus für die Auslegung der Verfassung bei "Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans", bei Zweifeln über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung sowie "in allen anderen ihm durch diese Verfassung zugewiesenen Angelegenheiten" zuständig.

Der Verfassungsentwurf bekennt sich selbstverständlich zum Rechtsweg: "Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, steht ihm der Rechtsweg offen" (Art. 6 Abs. 1). Aber die Möglichkeit, ordentliche Gerichte, Verwaltungsgerichte und das Landesverfassungsgericht anzurufen, wird durch das im Artikel 2 Absatz 7 verbrieftete Widerstandsrecht des Volkes komplettiert: "Verletzt die öffentliche Gewalt offensichtlich die in Artikel 1 der Verfassung benannten Grundsätze oder die in dieser Verfassung festgelegten Grundrechte und läßt sich dies nicht anders verhindern, hat jeder das Recht zum Widerstand". Auch damit wird deutlich, daß der Verfassungsentwurf sich einer volks-souveränen, keiner obrigkeitsstaatlichen Tradition verbunden weiß.

TAGUNGSBERICHT

ROSA LUXEMBURG - JETZT ERST RECHT !

von Annelies Laschitza

Diese ermutigende Feststellung traf Frau DOI Takako, ehemalige Präsidentin der Sozialistischen Partei Japans und weiterhin sozialistische Abgeordnete im Unterhaus, in einem Vortrag über ihre Vorstellung von Rosa Luxemburg. Sie sprach am Abend des 3. November 1991 in der Chuo Universität in Tokio zur Einstimmung auf Margarethe von Trottas Spielfilm "Rosa Luxemburg". Die Vorführung des Films bildete den Abschluß des 2. Tages des Internationalen Rosa-Luxemburg-Symposiums, das vom 2. bis 4. November 1991 stattfand.

Zum ersten Mal wurde eine solche Tagung in Asien veranstaltet, und sie fand ein beachtliches Interesse - auch in der Öffentlichkeit. Am Eröffnungstag erschien in der Abendausgabe der Zeitung "ASAHI" mit Millionenaufgabe ein informativer Artikel von N. Ito, das Fernsehen berichtete im Nachrichtenteil und die Interviewbedürfnisse der Medien waren nicht gering.

Zu den 18 ausländischen Gästen aus China (1), Deutschland (5), Griechenland

(2), Österreich (1), Polen (3), der Schweiz (4), der Sowjetunion (1) und Südkorea (1) kamen an allen drei Sitzungstagen fast 300 Interessenten aus Japan - Historiker, Ökonomen, Politologen, Wirtschafts- und Sozialgeschichtswissenschaftler, Lehrer und Künstler.

Die Initiative war von Prof. Narihiko Ito, einem seit Jahrzehnten bekannten Rosa-Luxemburg-Spezialisten, und der von ihm 1980 mitbegründeten Internationalen Rosa-Luxemburg-Gesellschaft ausgegangen (zu erreichen über Markus Bürgi, Rotbuchstr. 2, 8006 Zürich, und Narihiko Ito, 1-12-12 Omachi, Kamakura).

Die großzügige Ausgestaltung einschließlich eines hervorragenden Übersetzerteams verdankte das Symposium vor allem der Unterstützung durch die Universität Chuo (Institut für Sozialwissenschaft und Institut für Ökonomie), die Wissenschaftliche Gesellschaft für die Geschichte der Gesellschaftsphilosophie, die Wissenschaftliche Gesellschaft für die Geschichte der Wirtschaftswissenschaft

und viele Gewerkschaften, insbesondere die der Angestellten und Beamten der Stadt Tokio.

Sehr beeindruckend war eine am Veranstaltungsort mit viel Liebe gestaltete Ausstellung. Den Betrachter zogen sofort in tiefer Zuneigung zu Rosa Luxemburg geformte Kleinplastiken einer jungen japanischen Künstlerin in den Bann. Außerdem stimmten die beiden Räume atmosphärisch auf die Gespräche ein durch Plakate bisheriger Luxemburg-Tagungen, von denen namentlich die von Reggio Emilia 1973 und Paris 1983 herausragten, Fotografien von Rosa Luxemburg, Kopien einiger Briefe, Manuskriptseiten und Herbarienblätter, japanische Luxemburg-Ausgaben von Briefen und Schriften sowie seltene Originalzeugnisse über den Widerhall des Wirkens Rosa Luxemburgs und der europäischen Arbeiterbewegung in Japan in den 20er und 30er Jahren.

Thema des Symposiums war "Rosa Luxemburg in der heutigen Welt". Behandelt wurden jeweils unter der Leitung eines japanischen Moderators, mit Beiträgen von 3 ausländischen Referenten und einem japanischen Kommentator Probleme aus folgenden Themenkomplexen: 1. Krieg und die nationale Frage (Diskussionsleiter: YAMANAKA Ryuji/Tokio, Referenten: Annelies Laschitzka/Berlin, Robert Jessorow/Moskau, Andreas Gross/Zürich, Kommentator: MARUYAMA Keiichi/Univ. Chukyo); 3. Geschichtsbewußtsein

und Bild der Revolution (Diskussionsleiter: MATSUOKA Toshimichi/Univ. Ryukoku, Referenten: Fritz Weber/Wien, Panagiotis Noutsos/Ioanina, Kommentator: HOZUMI Toshihiko/Univ. Aichi); 4. Krise des Sozialismus und die Aktualität Rosa Luxemburgs (Diskussionsleiter: KURIKI Yasunobu/Univ. Senshu, Referenten: Jan Dziewulski/Warschau, ZHOU Mao-Yong/Peking, ICHIHARA Kenji/Tokio, Kommentatoren: KURITAKI Masaaki/Univ. Miyagi-Gakuin, TORII Nobuyoshi/Yokohama); 5. Rosa Luxemburg als eine Frau und als ein Mensch (Diskussionsleiterin: TARUMI Setsuko/Univ. Naruto, Referentin: Frigga Haug/Hamburg, Kommentatorin: TAMURA Unkyo/Univ. Doshisha; Referent: Frederik Hetmann/München, Kommentator: ISHIGURO Hideo/Tokio). Alle Referate sollen in japanischer und deutscher Sprache veröffentlicht werden.

Außerdem wurde über die bisherige Arbeit der Internationalen Rosa-Luxemburg-Gesellschaft (Markus Bürgi/Zürich), über den Stand der Rettung von Archiv und Bibliothek im Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung in Berlin (Ulrich Cartarius/Bonn) und über die Sicherung des Fortgangs der Arbeit zur Herausgabe der Marx-Engels-Gesamtausgabe (Annelies Laschitzka/Berlin) informiert.

Am 4. November 1991 schloß sich an das Symposium eine Frauen-Podiumsdiskussion an. Unter dem Motto "Jetzt durch Initiative der Frauen die Welt ändern"

fand sie mit ihren Debatten über Situationen und Forderungen der Frauen in Ländern des gescheiterten Sozialismus sowie in Staaten hochindustrialisierter Marktwirtschaft eine weit über hundert Teilnehmerinnen zählende Zuhörerschaft. Die Fragen aus ihrer Mitte an acht Referentinnen konzentrierten sich auf die Ursachen und tatsächlichen Ausmaße mißglückter Gleichberechtigungsbestrebungen in ehemaligen sozialistischen Ländern und auf die Dringlichkeit von Erfahrungsaustausch über wirksame feministische Interessenvertretung.

Angesichts der gewaltigen weltpolitischen und sozialen Veränderungen durch den Untergang sämtlicher sozialistischer Staaten in Europa, den Zerfall der UdSSR, den Zusammenbruch der KPdSU, die auch zur bisher tiefsten Krise des Marxismus führten, durchzog alle Veranstaltungen mehr oder weniger direkt die Frage: Werden Rosa Luxemburgs Auffassungen über den gesetzmäßigen Untergang des Kapitalismus, ihre Visionen vom Sozialismus als demokratische, friedensstiftende und völkerverbindende Gesellschaft und ihre Art marxistisch zu denken und als Linke konsequent zu handeln, nach all dem, was in den 80er Jahren geschehen ist, dem Urteil der Geschichte standhalten und bewahrenswert bleiben? Die meisten Antworten der Redner, die sich zur personifizierten und theoretischen Langzeitwirkung Rosa Luxemburgschen Erbes äußerten, fielen positiv aus.

Dabei wurden wiederum zwei typische, methodisch sich unterscheidende, inhaltlich jedoch sich durchaus kreuzende Wege der Auseinandersetzung mit Rosa Luxemburgs Ansichten erkennbar. Für die einen war mehr das Bestreben deutlich, zu heute besonders brisanten Problemen direkte Aussagen Rosa Luxemburgs aufzuspüren und unter dem Einfluß veränderter Bedingungen neu zu interpretieren. Andere suchten stärker Konsens darüber zu erreichen, daß es bei der gegenwärtigen Beschäftigung mit Rosa Luxemburg, über sieben Jahrzehnte nach ihrer Ermordung, stärker darauf ankommen sollte, charakteristische Wesenszüge und Fähigkeiten ihres Denkens und Handelns zu kennzeichnen. Die in ihrer Arbeits- und Verhaltensweise und in der Logik ihrer Gedankenführung erkennbaren Methoden und Prinzipien, so z.B. der kritische Umgang mit eigenen und fremden Erfahrungen und Erkenntnissen, der konstruktive Zweifel an den "ewigen" Wahrheiten, ihr Mut zum Neuen, ihre Aufrichtigkeit in zwischenmenschlichen Beziehungen, der Drang nach Übereinstimmung von Wort und Tat sowie die absolute Gegnerschaft zu Dogmatismus und zu Formalismus in Theorie wie Praxis, machten doch, so betonten viele Sprecher, weit mehr die unverminderte geistige und menschliche Faszination von Rosa Luxemburg aus als die bloße Wiedergabe der Substanz ihres Gedankendepots von vor 1918.

Unter Berücksichtigung wesentlicher inhaltlicher Aspekte ihres schriftlichen Nachlasses in Briefen, Aufsätzen, Reden, Schriften und Pamphleten beschränkt viele Sprecher den zuletzt genannten Weg. Die Persönlichkeitsstruktur der Rosa Luxemburg insgesamt und die aus ihren Erkenntnisprozessen historisch-kritisch abzuleitenden Denkansätze wie Erfahrungsweite bilden im Umgang mit Rosa Luxemburg und ihrem Erbe immer ausgeprägter eine bevorzugte Methode der Forschung und Darstellung. Über solches Herangehen lassen sich erfolgversprechendere Anregungen von aktuellem Wert erschließen als auf der Suche nach dem passenden Zitat oder Gedankengang für die Antwort auf Fragen unserer heutigen Zeit.

Was war neu oder anders als die bisherigen Rosa-Luxemburg-Tagungen?

Anders war auf jeden Fall die unbefangene Hinwendung zu Rosa Luxemburg als einer achtenswerten Persönlichkeit des 20. Jahrhunderts, deren Werke intensiver Studien und streitbarer Diskussionen würdig sind. Die Tagung in Tokio war relativ unbelastet von den sich gegenwärtig in Deutschland bzw. in Europa zunehmend ausbreitenden Zweifeln an marxistischen Denkern und Politikern überhaupt und frei von politischen Kahlschlagenden gegenüber der Historiographie zur Geschichte der Arbeiterbewegung in den ehemaligen sozialistischen Ländern. Die

bis 1989 fortwährend, weil systembedingt, aufeinanderprallenden Kontroversen über Diktatur und Demokratie fehlten fast gänzlich.

Vordergründiger war das Interesse an Rosa Luxemburgs Äußerungen und Erwägungen zur Entwicklung neuer, wirksamer Formen direkter Demokratie in Parteien, in Bewegungen, in der Gesellschaft und in zwischenstaatlichen Beziehungen. Betrachtungen über den Zentralismus in proletarischen Organisationen von der ursprünglichen Absicht bis zur völligen diktatorischen Entartung (Jewsorow, Kato) oder die Beiträge über den Platz der Massen im Demokratieverständnis Rosa Luxemburgs aus historisch-kritischer Sicht und prononciert aktueller Zuspitzung (Laschitzka, Gross, Ito) regten sachliche Diskussionen an. Unterschiedliche Standpunkte und Erfahrungen wurden keineswegs nivelliert, zugleich aber auch Konsens darin erzielt, daß z.B. der abstrakte Umgang mit dem Massenbegriff früher wie heute zu Mißverständnissen, Enttäuschungen und Entzweigungen führt. Selbst von humanistischen Idealen getragene Bewegungen bringt eine ständige stereotype Berufung auf den Massenwillen als einer konstanten Größe Realitätsverlust und bewahrt sie nicht vor der Isolierung von den tatsächlichen Sorgen und Sehnsüchten der Menschen.

Bekanntlich warnte Rosa Luxemburg bereits 1904 vor einer Partei als "Verschwörerkomitee" im Namen eines

nichtexistierenden "Volkswillens" (Gesammelte Werke. Bd. 1, 2. Halbbd. Berlin 1988, S. 443), kämpfte sie ständig um Unterstützung der lebendigen Bewegung der Massen als kräftiges Korrektiv zum schwerfälligen Mechanismus institutioneller Demokratie und machte ihr Verhältnis zur Demokratie im Sozialismus davon abhängig, "daß das lebendige Fluidum der Volksstimmung beständig die Vertretungskörperschaften umspült, in sie eindringt, sie lenkt" (Gesammelte Werke. Bd. 4. Berlin 1987, S. 354). Doch nicht selten klafften auch in ihrem Leben Wunsch und Wirklichkeit nach Masseneinfluß auseinander. Wie ist realistisch zu erfahren, was Massen denken? Ist der historische wie aktuelle Massenbegriff nicht überhaupt noch zu nebulös, zu wenig definiert oder gar untauglich für gesellschaftlich wirksame Interessenvertretung von Menschen? Um solche Fragen gruppierten sich die Beiträge dieser Diskussionsrunde, teilweise zugespitzt auf die Verhältnisse in der ehemaligen DDR und in der Schweiz.

Als fragwürdig wurde die Vereinbarkeit der Luxemburgschen Forderung von der Freiheit als Freiheit der Andersdenkenden mit der Forderung nach Revolution hingestellt, die ohne Gewalt nicht denkbar sei (Maruyama Keiichi). Überhaupt, so erklärte der Kommentator zum Demokratiekomplex, sei der Marxismus an der toten Negation des Liberalismus gescheitert.

Markanter als auf bisherigen internationalen Symposien standen sowohl bei den Debatten über die Ursachen für das Scheitern der Sozialismusversuche als auch bei den Fragen nach der Perspektive kapitalistischer Entwicklungsprozesse in den Ländern der "ersten" und "dritten Welt" Rosa Luxemburgs These und Erörterungen über das nichtkapitalistische Milieu als Existenzbedingung für Kapitalherrschaft und damit überhaupt ihr Buch "Die Akkumulation des Kapitals" im Mittelpunkt. Dafür sorgten viele besonders wirtschafts- und sozialgeschichtlich forschende und lehrende japanische Wissenschaftler mit ihren Beiträgen und Anfragen. Schon im Einführungsreferat von Narihiko Ito erhielt diese Spezifik eine besondere Diktion, wenn er sagte: "Nach dem Zusammenbruch der KPdSU infolge des Scheiterns des törichten Staatsstreiches gibt es kein Land mehr in Europa, das sich zum 'Sozialismus' bekennt. In Asien aber gibt es weiterhin drei sozialistisch orientierte Länder, China, Nordkorea und Vietnam. Was bedeutet das? Im Zusammenhang mit Rosa Luxemburg scheint es mir, daß es eine spezielle Bedeutung hat. Rosa Luxemburg hatte 1899 in ihrem Artikel 'Verschiebungen in der Weltpolitik' hingewiesen, indem sie die Ergebnisse des chinesisch-japanischen Krieges analysierte, daß als ein Streitpunkt der Weltpolitik China statt Konstantinopel in den Vordergrund getreten war. (Gesammelte Werke. Bd. 1, 1.

Halbbd., S. 361) Die 'Weltpolitik' heißt mit heutigen Worten ausgedrückt 'Imperialismuspolitik'. Was bedeutet es denn, daß in Asien, welches am Ende des 19. Jahrhunderts ein Zentrum der Imperialismuspolitik wurde, jetzt drei sozialistische Länder bestehen bleiben? Bedeutet das nicht, daß mindestens in Asien die Periode des Imperialismus noch nicht zu Ende ist? Stimmt diese Annahme, dann heißt das, daß 'Die Akkumulation des Kapitals' von Rosa Luxemburg nicht nur als ein historisches Buch in der Bibliothek aufbewahrt werden sollte. Seine Beschreibungen und sein Geist verbinden sich heute noch stark mit den für die Verteidigung ihres Lebens kämpfenden Leuten. Denn 'Die Akkumulation des Kapitals' war das erste von einer Sozialistin geschriebene Buch, das den imperialistischen Kolonialismus anklagte, indem es die politische, wirtschaftliche und kulturelle Realität in der damaligen 'dritten Welt' genau beschreibt, und zwar mit den Augen und dem Herzen der unterdrückten Leute." (S. 2 des Manuskripts)

Ebenso lebhaft diskutiert wurde die Frage, ob nun, nach dem Bankrott des Staatssozialismus, des vom Wesen her künstlich geschaffenen nichtkapitalistischen Milieus, Rosa Luxemburgs Endzeit-erwartung des Kapitalismus in größere Nähe gerückt sei (Weber). Fritz Weber verneinte selbst seine provozierende Frage. Die historische Gewißheit des Sozialismus wurde nach 1918 das erste Mal

erschüttert, 1933 das zweite Mal und 1989 bis 1991 das dritte Mal, erklärte er. "Sozialisten, die sich mit Rosa Luxemburgs Lebenswerk befassen, sollten nicht versuchen, den dritten Schlag gegen die historische Gewißheit des Sozialismus in ihrem Bewußtsein zu eliminieren. Sie sollten der Frage, ob sich ihr sozialistischer Held von diesem Schock je wieder erholen können, offenen Auges nahetreten. Vor allem aber sollten sie nicht der Versuchung erliegen, aus der durch den Sturz der realsozialistischen Systeme resultierenden sprunghaften Erweiterung des kapitalistischen Weltmarktes den mechanischen Schluß zu ziehen, daß dies den Zusammenbruch der Marktwirtschaft auf mittlere Sicht beschleunigen müsse, weil nun ein noch größerer Teil der Erde den Prinzipien gewinnwirtschaftlicher Rentabilität untertan gemacht worden sein." (S. 10/11 des Manuskripts) Bei dieser Debatte kam es im Endeffekt zu einer weitgreifenderen Bündelung vielseitiger objektiver und subjektiver Faktoren in der geschichtlichen Entwicklung (Noutsos, Hoshimo) als bei der Diskussion über die Krise und den Untergang des realen Sozialismus. (Dziewulski, ZHOU Mao-Yong, Kurōtaki, Torii) Jan Dziejewski legte großen Wert darauf, die unterentwickelten sozialökonomischen Bedingungen als Hauptursache für das Scheitern des "realen Sozialismus" zu sehen. Der Weg aus der Krise des Sozialismus führe jedoch in Ländern wie

Polen nicht zu einem modernen, demokratischen Sozialismus, sondern zum Kapitalismus und stehe damit nicht in Einklang mit Rosa Luxemburgs Zielen.

Im Jahr 1983 in Paris war Rosa Luxemburg durch den Beitrag von Christel Neusuß schon einmal aus feministischer Sicht betrachtet und befragt worden. Dieses Mal war die 5. Session vorrangig der Bedeutung Rosa Luxemburgs für die Politik der Frauen gewidmet und erhielt durch das Herausfinden vieler indirekter Anknüpfungspunkte in den sozialökonomischen Studien und in den politischen Aufsätzen zu den Emanzipationsbestrebungen neue Diskussionssubstanz.

Frigga Haug stellte, unterstützt von Karola Hauser, in den Brennpunkt ihrer Analyse Rosa Luxemburgs Umgang mit Erfahrung, ihr Verhältnis zu Masse und Führung und ihrer Arbeit mit Krisen, Brüchen und Gewalt. Sie kam zu dem Resultat, daß Rosa Luxemburg eine "vorzügliche Lehrmeisterin für das paradoxe Problem von Frauenpolitik heute" sei, ohne sich selbst als Feministin verstanden oder sich für Frauenfragen speziell interessiert zu haben (S. 1 des Manuskripts). In diesem Gedanken unterstützte sie die Seniorin Taeko Shiga/Tokio mit Argumenten aus 65jähriger politischer und wissenschaftlicher Tätigkeit für die sozialistische Bewegung.

Die Zeit reichte am Ende für die Diskussion nicht aus. Letztendlich setzte der Beitrag von F. Hetmann durch einen

biographisch weitgreifenderen Blick einen unbestrittenen Schlußpunkt.

Blicke als letztes hervorzuheben, daß zu dem Besonderen dieses Symposiums gehörte, daß Rosa Luxemburgs prinzipielle Gegnerschaft zum Nationalismus und ihr Verhältnis zur nationalen Frage während der gesamten Tagung immer wieder einen zentralen Bezugs-, aber auch Streitpunkt ausmachte, nachdem sie bereits in der 1. Sitzung am 2. November 1991 durch zwei Referate im Mittelpunkt der Beratung gestanden hatten.

Feliks Tych, der Quellen und Motive exakt benannte, legte den Schwerpunkt seiner Betrachtung auf Rosa Luxemburgs Feindschaft gegen jedweden Nationalismus als eine heute besonders interessierende Seite der vielen Aspekte und Bezüge berührenden Beiträge Rosa Luxemburgs zur nationalen Frage. Zu den Kernaussagen seines Beitrages gehörten, daß Rosa Luxemburg in ihren Arbeiten weit über das Polnische hinausgegangen sei. Ihre Folgerungen basierten auf der Voraussetzung, "daß der Kapitalismus letzten Endes supranationale Strukturen produzieren wird und daß gerade diese Strukturen den zivilisatorischen Rahmen der Tätigkeit der Arbeiterbewegung und auch der zukünftigen Gesellschaft bilden". (S. 2 des Manuskripts) Von dieser Entwicklung her hätte Rosa Luxemburg "eine selbständige Existenz kleiner Nationen für eine Illusion" gehalten. (S. 6 des

Manuskripts) Die darauf abzielenden nationalen Bewegungen seien entweder von der Bourgeoisie konservativ-nationalistisch gelenkt oder "Ausdruck verschiedener politischer Nostalgien jener sozialen Schichten", die der kapitalistische Entwicklungsprozeß zum Verfall verurteile. (S. 5 des Manuskripts)

Seit dem 1. Weltkrieg hätte Rosa Luxemburg das Schicksal der nationalen Frage in Europa nicht mehr mit der Erhaltung und Demokratisierung der bestehenden multinationalen Staaten, sondern mit der sozialistischen Revolution verbunden. Zwar hätten sich Rosa Luxemburgs sozial-politische Schemata in der nationalen Frage nicht bestätigt, in gewisser Hinsicht aber hätte ihr die Geschichte doch Recht gegeben. Sie habe besser als andere Politiker der II. Internationale verstanden, wie groß die Gefahr des Nationalismus nicht nur für die zivilisatorische Mission der sozialistischen Arbeiterbewegung, sondern auch für die Menschheit generell sei. Rosa Luxemburg wollte diese Gefahr nivellieren.

Feliks Tych schloß mit der These: "Die Stellungnahmen Rosa Luxemburgs waren ein Ausdruck der (avant la lettre) postmodernen Vision des Fortschritts in der nationalen Frage: eines supranationalen Wirtschaftsraums und supranationaler Gemeinschaft der gleichberechtigten Völker. Rosa Luxemburg wirkte aber in einer noch 'prämodernen' Welt und daher kommt ihre 'Nichteinpassung'. In einem

bestimmten Sinne ist sie in der nationalen Frage vielmehr unser Zeitgenosse als der politischen Wirklichkeit ihrer Zeit." (S. 10 des Manuskripts)

Während Tych die Unterschätzung der politischen Durchsetzungskraft des Nationalen durch Rosa Luxemburg nur knapp kritisch erwähnte, nahm Ho-Seong Park diesen Irrtum und Erfahrungen antikolonialer Befreiungsbewegungen im asiatischen Raum zum Ausgangspunkt, um sich ausführlich mit Lenins Kritik an Rosa Luxemburg zu beschäftigen und dessen Ansichten zum Recht auf nationale Selbstbestimmung als zutreffender zu erörtern. Rosa Luxemburgs Fehler sei es gewesen, daß sie nicht die vielen möglichen Charakterunterschiede der nationalen Bewegungen, die dem unterschiedlichen Niveau der kapitalistischen Entwicklung entspringen, berücksichtigte. Zum nationalen Selbstbestimmungsrecht und zum Schicksal der Nationen im Prozeß der für den Sozialismus angenommenen Verschmelzung von Nationen hätte Rosa Luxemburg viele fragwürdige Unklarheiten hinterlassen. Ihre Haltung zur nationalen Frage sei "das ideologische Nebenprodukt" ihres Kampfes gegen die PPS gewesen und hätte sich aus der theoretischen Verallgemeinerung der speziellen Problematik der Polenfrage ergeben.

Trotz der Antithesen zur Meinung von Tych räumte Park schließlich auch ein, daß Rosa Luxemburgs Warnungen vor den Gefahren des Nationalismus für den

internationalistisch orientierten Sozialismus und vor der Tendenz formal-politischer Selbständigkeit von Nationen im Strudel widerspruchsvoll wirkender kapitalistischer Weltmarktmechanismen beachtenswert seien.

Die sich an die Referate anschließende Debatte war eine der lebhaftesten dieses Symposiums. Der Mythos von der Einheit einer Nation, das Verhältnis von Minoritäten und Majoritäten, das nach wie vor ungeklärte Verhältnis von Internationalismus und nationalen Belangen, dem Nationalen in seiner ganzen historischen und ethnischen Tiefe sowie gesellschaftlichen Spannbreite, der Vergleich zwischen Luxemburg und Lenin mit Otto Bauer wurden angesprochen. Mehrfach klang die ernste Frage an: Stehen wir am Ende des 20. Jahrhunderts wirklich vor dem Fiasko, daß jede der heute im ihre Rechte kämpfenden Nationen die Nationalstaatenwerdung des 19. Jahrhunderts durchleben

will? Unüberhörbar war die Sorge um dringend notwendige neue theoretische und praktische Lösungen, die angesichts der konfliktreichen und blutigen Zersetzungsprozesse des sowjetischen und des jugoslawischen Vielvölkerstaates und der immer krasser werdenden Gegensätze zwischen der "ersten" und der "dritten" Welt Menschen in allen Regionen der Erde bewegt.

Das Tokioter Symposium über "Rosa Luxemburg in der heutigen Welt" verdeutlichte erneut, wie viele Erfahrungswerte und Denkanstöße aus Rosa Luxemburgs Arbeiten zu gewinnen sind. Trotz aller Rückschläge und Krisenprobleme heute die Chance für neue, realistische und konstruktive Lösungen von Konflikten unterschiedlicher Art zu sehen und wahrzunehmen, entspräche gewiß dem schöpferisch-kritischen Geist der Marxistin und Revolutionärin Rosa Luxemburg.

NÄCHSTE VERANSTALTUNGEN

Der Vorstand des Vereins informiert hiermit über die nächste Podiumsdiskussion. Wir laden Sie dazu sehr herzlich ein und bitten Sie, Interessenten und Sympathisanten unseres Vereins zu informieren und einzuladen.

Am 9. Januar 1991 führt der "Rosa-Luxemburg-Verein e.V." gemeinsam mit dem "Leipziger Geschichtsverein e.V." eine Veranstaltung zum Thema

"Vom Pogrom zur Wannseckonferenz.

Zum 50. Jahrestag der Staatssekretärberatung vom 20. Januar 1942"

durch.

Referent: Prof. Dr. Kurt Pätzold, Humboldt-Universität Berlin.

Die Veranstaltung findet am Donnerstag, den 9. Januar 1992, 17.00 Uhr in der Alten Handelsbörse in 7010 Leipzig, Naschmarkt, statt.

Das Regionaltreffen für die Region Dresden

wird im Monat Januar 1992 stattfinden.

Termin und Ort waren zum Redaktionsschluß noch nicht bekannt, sie werden schriftlich mitgeteilt.